



Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Jahresbericht

2013

Inhaltsübersicht

Einleitung	S. 1
I. Berufspolitische Themen	S. 4
1. Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz	S. 4
2. Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts	S. 10
a) Änderungen im Prozesskostenhilferecht	S. 10
b) Änderungen im Beratungshilferecht	S. 12
3. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	S. 13
4. Elektronischer Rechtsverkehr	S. 14
5. Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	S. 18
6. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben	S. 20
7. Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherungen	S. 22
8. Absprachen im Strafprozess	S. 28
9. Berufsrechtliche Rechtsprechung	S. 31
a) BGH relativiert Verbot der Werbung um ein Mandat im Einzelfall	S. 31
b) Hinweispflichten des Rechtsanwalts über gebühren- und vertretungsrechtliche Folgen in Scheidungsangelegenheiten bei (drohender) Interessenkollision	S. 32
c) Bezeichnung einer Anwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ kann von Art. 5 GG gedeckt sein	S. 34
d) BGH zieht numerus clausus in § 59a Abs. 1 BRAO in Zweifel	S. 35
e) Hinweis auf Zulassung beim OLG ist zulässig	S. 37
10. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	S. 39
11. Aus der Arbeit der Satzungsversammlung	S. 40
II. Das Tagesgeschäft der Kammer	S. 42
1. Wahlen des Vorstandes und des Präsidiums	S. 43
2. Zur Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf	S. 43
3. Sitzungen und Veranstaltungen	S. 46

a) Düsseldorfer Anwaltsessen	S. 46
b) Weitere wichtige Veranstaltungen	S. 47
c) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer	S. 50
d) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder	S. 51
4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen	S. 53
a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen	S. 53
b) Häufig gestellte Fragen	S. 54
c) Aufsichtsangelegenheiten	S. 57
d) Schlichtungsverfahren	S. 60
e) Gebührenangelegenheiten	S. 62
f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB	S. 63
5. Fachanwaltsangelegenheiten	S. 64
a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte	S. 65
b) Die Fortbildungspflicht des § 15 FAO	S. 66
c) Die Fortbildungspflicht für angehende Fachanwälte gemäß § 4 Abs. 2 FAO	S. 69
6. Das Q-Siegel der BRAK	S. 70
7. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet	S. 72
8. Fortbildungsveranstaltungen/Seminare	S. 73
9. Die KammerMitteilungen	S. 75
10. Die Newsletter	S. 76
11. Der Internet-Auftritt	S. 77
a) Inhalt und Handhabung	S. 77
b) Der Suchservice	S. 79
c) Die Kanzlei- und Stellenbörse	S. 80
d) Die Pflichtverteidiger-Liste(n)	S. 81
e) Die § 135 FamFG-Liste	S. 82
f) Der Podcast	S. 83
g) Intranet-Foren	S. 83
12. Öffentlichkeitsarbeit	S. 84
a) Pressekontakte	S. 84
b) Sonstiges	S. 85
13. Beteiligung der Kammer an der Juristenausbildung	S. 86

a) Die universitäre Ausbildung	S. 87
aa) Das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm	S. 88
bb) Moot-Court von Heinrich-Heine-Universität und Rechtsanwaltskammer	S. 89
b) Die Referendar-Ausbildung	S. 90
c) Referendarskripten der Rechtsanwaltskammer	S. 92
d) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA	S. 92
e) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina	S. 93
14. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten	S. 93
15. Die Kammergeschäftsstelle	S. 97

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

das vergangene Jahr 2013 hat durch die Bundestagswahl eine Zäsur erfahren, die zu einer Zweiteilung geführt hat. Das erste Halbjahr war von einer teils hektischen Betriebsamkeit geprägt. Es galt, lang verfolgte Gesetzgebungsvorhaben noch vor der Wahl unter Dach und Fach zu bekommen. Ab Sommer stand das politische Berlin durch den Wahlkampf, die Bundeswahl und die sich daran anschließende (langwierige) Regierungsbildung erwartungsgemäß still.

Aus Anwaltssicht kann auf die letzten Monate der alten, schwarz/gelben Regierung positiv zurückgeblickt werden. Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und der Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung wurden zwei wichtige Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt, für die die Anwaltschaft lang und leidenschaftlich gekämpft hat. Auch die Reform des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts wurde verabschiedet. Auf die Einzelheiten der Gesetzte werde ich weiter unten eingehen, möchte aber bereits jetzt anmerken, dass die Anwaltschaft mit dem Erreichten zufrieden sein kann.

Der Prozess, der zu diesen zufriedenstellenden Ergebnissen geführt hat, zeigt (wieder einmal) welche Kraft die Anwaltschaft haben kann, wenn sie geschlossen für eine Sache streitet. Jetzt heißt es, sich nicht auf dem Erreichten auszuruhen. Die 2013 erzielten Erfolge sollten vielmehr Ansporn sein, weiter aktiv die Zukunft unseres Berufsstandes zu gestalten. Jede Kollegin und jeder Kollege sollte hierzu zumindest an der jährlichen Kammerversammlung teilnehmen und sich über die Aktivitäten

des Kammervorstandes, der Anwaltvereine und der Satzungsversammlung informieren.

Auch die Kammer selbst wird verstärkt den Blick in die Zukunft richten. Die Stimmen, die das Kammerwesen in Frage stellen, sind zwar in letzter Zeit leiser geworden. Allerdings sollte man sich hiervon nicht täuschen lassen. Gerade auf EU-Ebene wird in Hintergrundgesprächen immer wieder deutlich, dass nach wie vor Vorbehalte und Vorurteile bestehen. Es wäre deshalb fahrlässig, sich nicht für den nächsten „Angriff“ auf das Kammerwesen zu wappnen. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat hierfür im vergangenen Jahr einen Ausschuss gebildet, der sich mit der Zukunft unserer Kammer auseinandersetzt.

In diesem Zusammenhang ist es mein persönliches Anliegen, den Dialog der Körperschaft „Kammer“ zu ihren Mitgliedern und nicht zuletzt auch der Rechtsanwaltskammer zu anderen Institutionen weiter zu fördern und zu intensivieren. Einen besonders guten Anlass hierfür hat auch im vergangenen Jahr das „Düsseldorfer Anwaltsessen“ geboten, welches die Anwaltskammer zum zweiten Mal veranstaltet hat. Zu einem offenen, vertrauensvollen Gedankenaustausch konnten wir wie im Jahr 2012 Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft willkommen heißen. Die rege Teilnahme und die äußerst positive Resonanz auf den Abend belegen, dass wir hier eine Tradition begründen konnten, die von nun an jedes Jahr ihre Fortsetzung finden wird.

Zu den wichtigsten Aufgaben in diesem Jahr wird es gehören, die Kontakte zum neuen Bundesjustizminister Heiko Maas aufzubauen, um eine konstruktive Gesprächsbasis zu schaffen. Erste Erfahrungen stimmen optimistisch.

Auf dem parlamentarischen Abend der BRAK am 16.1.2014 hat der Bundesjustizminister die Bedeutung und den Wert der Kammern für die Entlastung des Staates, eine schlanke Bürokratie und die Stärkung der Berufsgruppe hervorgehoben. Er hat zugesagt, dass er sich im Bund, aber vor allem in Europa für unsere besondere Form der berufsständischen Selbstverwaltung immer stark machen werde.

Zu begrüßen ist außerdem, dass das Justizministerium die Einführung einer Vorratsdatenspeicherung bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes über die von Irland und Österreich gegen die entsprechende EU-Richtlinie erhobenen Bedenken zurück gestellt hat. Die Vorratsdatenspeicherung jetzt einzuführen, wo nicht unwahrscheinlich ist, dass deren Rechtsgrundlage für unwirksam erklärt wird, wäre widersinnig. Nicht nochmal betont werden muss an dieser Stelle, dass sowieso der Umfang der zu speichernden Daten und ihre Verwendungsmöglichkeiten eng zu begrenzen und rechtlich abzusichern sind.

Bei allem anfänglichen Optimismus bleibt abzuwarten, wie sich die Zuordnung des Verbraucherschutzes zum Bundesjustizministerium auswirken wird. Die organisierte Anwaltschaft wird nicht zuletzt auf diesem Gebiet ein kritischer Beobachter und konstruktiver Gesprächspartner sein. Dieses und viele weitere wichtige berufspolitischen Themen – zu nennen sind hier nur die Stichworte Syndikusanwalt und besonderes elektronisches Anwaltspostfach – werden das Jahr 2014 zu einem spannenden und wichtigen für die Anwaltschaft machen.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen erstatte ich wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:

I. Berufspolitische Themen

Wie in jedem Jahr steht am Anfang des Berichts ein Überblick über einige Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung.

1. Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Der lange und engagierte gemeinsamen Kampf von BRAK und DAV über die gesamte Legislaturperiode konnte kurz bevor der politische Stillstand vor der Bundestagswahl eintrat einen Erfolg verbuchen. Am 29.1.2013 wurde das „*Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG*“ vom 23.7.2013 verkündet.

Das verzögerte Inkrafttreten des Gesetzes war auf die harte Verhandlung der Länder um die Anhebung der Gerichtsgebühren zurückzuführen. Am Ende konnten die Länder eine drastische Erhöhung der Gerichtsgebühren um fast 20% durchsetzen. Dafür wurden ursprünglich geplante Verschärfungen beim Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht deutlich gemildert (siehe hierzu unter Ziff. 2).

Was bringt aber nun die Kostenrechtsmodernisierung in der Praxis?

Erfreulich ist zunächst, dass § 14 RVG nicht geändert wurde. Die ursprünglich geplante Reduzierung der Bewertungskriterien auf Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit konnte verhindert werden. Auch die geplante neue Nr. 2301 VV RVG („...die Gebühr beträgt höchstens 1,3“) ist nicht eingeführt worden. Es bleibt also dabei, dass anhand der Bewertungskriterien des § 14 RVG und unter Berücksichtigung der Anmerkungen zu Nr. 2300 VV RVG die Rahmengebühren nach billigem Ermessen bestimmt werden. Auch der sog. „negative Erfüllungsaufwand“ konnte entschärft werden. Bei den

wichtigen Tabellenwerten 500 Euro und 1.000 Euro konnte die Herabsetzung verhindert bzw. minimiert werden. Bei 5.000 Euro kam es sogar noch zu einer geringfügigen Erhöhung.

Mit dem neuen Gesetz werden die anwaltlichen Wertgebühren im Durchschnitt um etwa 12 Prozentpunkte angehoben. Die Betragsrahmengebühren steigen sogar um 19 Prozent. Bemerkenswert ist dabei, dass bei den Rahmengebühren die Steigerungen je nach Wertstufe stark abweichen (von 1% bis 66%). Die drastische Erhöhung in den untersten Streitwertstufen hat bereits Verärgerung in manchen Kanzleien und auch bei den Rechtsschutzversicherungen verursacht.

Bei den Festgebühren wurde immerhin an einer Stelle eine Erhöhung von 50% beschlossen. Was auf den ersten Blick phantastisch wirkt, wird bei dem Blick auf die nackten Zahlen entzaubert: es fand eine Erhöhung von 10 Euro auf 15 Euro statt.

Zusammenfassend ist die Tabellenanpassung zufriedenstellend, insbesondere wenn man bedenkt, dass jedem der Zugang zum Recht ermöglicht werden soll.

Nicht zufriedenstellend ist dagegen die Anpassung der Gegenstandswerte. Diese fiel definitiv zu bescheiden aus oder führt teilweise sogar zu einer Reduzierung der Gebühren. Bei wiederkehrenden Leitungen wurde der Streitwert durch die Streichung des § 42 Abs. 1 GKG vom fünffachen Jahresbetrag auf den 3,5-fachen gekürzt. Die Anhebung in § 23 Abs. 3 RVG (von 4.000 Euro auf 5.000 Euro) sowie die Anhebung des Mindeststreitwertes bei Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit (von 1.000 Euro auf 1.500 Euro) und bei Ehesachen (von 2.000 Euro auf 3.000 Euro) ist zu gering ausgefallen. Eine spürbare Erhöhung ist bei Asylverfahren zu verzeichnen. Der Auffangwert nach dem

Asylverfahrensgesetz wurde einheitlich auf 5.000 Euro angehoben, was im Asylanerkennungsverfahren immerhin zu einer Steigerung der einfachen Gebühr von 189 Euro auf 298 Euro führt (Steigerung um 57%).

Gravierender als die Anpassung der Tabellenwerte sind sicherlich die strukturellen Neurungen.

Im Sozial- und Verwaltungsrecht wird auf die sog. Reduzierungstatbestände gänzlich verzichtet. Vielmehr kommt wie im Zivilrecht das Anrechnungsmodell zur Anwendung. Bisher wurde dem im Antragsverfahren tätigen Anwalt im anschließenden Widerspruchsverfahren nur ein reduzierter Betrag zugebilligt (Nr. 2301 VV RVG a.F.). Nach dem nun geltenden Recht wird die erste Geschäftsgebühr auf die nicht reduzierte Geschäftsgebühr im Widerspruchsverfahren angerechnet. Im Ergebnis führt dies dazu, dass weniger Honorar erzielt wird als nach alter Rechtslage.

Erfreulich sind die strukturellen Änderungen dagegen im Sozialrecht. Die bei Betragsrahmengebühren zu verdienende Einigungs- oder Erledigungsgebühr ist jetzt nicht mehr gesondert unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien von § 14 RVG zu ermitteln, sondern orientiert sich 1:1 an der Höhe der zuvor entstandenen Verfahrens- oder Geschäftsgebühr (vgl. Nr. 1005, 1006 VV RVG). Außerdem entstehen die Terminsgebühren nunmehr auch im Fall eines schriftlichen Vergleiches. Wird die Terminsgebühr ohne Teilnahme an einem Termin verdient, so beträgt sie stets in der ersten Instanz 90% (Nr. 3106 VV RVG) und in der zweiten Instanz 75% (Nr. 3205 VV RVG) der entsprechenden Verfahrensgebühr.

Auch im Bereich der Beschwerdeverfahren ist eine Verbesserung erzielt worden. Beschwerdeverfahren sind im Wesentlichen den Vorschriften

über die Berufung und Revision zugewiesen worden. Bei Beschwerden im Eilverfahren und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fällt statt bisher einer 0,5 bei einer „eingeschränkten“ Tätigkeit eine 1,1 Verfahrensgebühr an (Nr. 3201 und 3207 VV RVG). Ist die Tätigkeit des Anwalts umfassend, beträgt die Gebühr sogar 1,6 (Nr. 3200 und 3206 VV RVG). Für die volle Verfahrensgebühr von 1,6 ist es erforderlich, dass sich der Beschwerdeführer nicht nur mit der Argumentation des angefochtenen Beschlusses, sondern auch mit Schriftsätzen eines Dritten auseinandersetzt.

Durch § 48 Abs. 3 RVG wird klargestellt, dass sämtliche Vergütungstatbestände die erforderliche Anpassung erfahren, wenn es zu einem Mehrvergleich in einem Verfahrenskostenhilfverfahren in Familiensachen über die im Katalog vorzufindenden Folgesachen kommt. Aber auch die Änderung in § 48 Abs. 2 RVG ist erfreulich, weil sie klarstellt, dass die Beordnung für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens auch die Verteidigung gegen eine etwaig erhobene Anschlussbeschwerde mit abdeckt. Die Bewertungskriterien Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sind dabei anhand der gesamten Tätigkeit zu beurteilen; auch anhand jener, die vor der Beordnung entfaltet wurde.

Durch die Ergänzung der §§ 42, 51 RVG wird schließlich klargestellt, dass künftig in allen Verfahren nach Teil 6 Abschnitt 3 auch bei Unterbringungssachen nach § 151 Nr. 6 und § 7 FamFG eine Pauschgebühr bewilligt werden kann.

Positiv ist auch zu bewerten, dass einige – vorsichtig formuliert – gewagte Auslegungen des RVG durch die Rechtsprechung korrigiert werden. In der Vorbemerkung 3 wird nunmehr deutlich gemacht, dass der Rechtsbeistand eines Zeugen die Strafverteidigergebühren verdient.

Ferner wird hervorgehoben, dass ein unbedingter Klage- bzw. Verfahrensauftrag Grund- und Mindestvoraussetzung für den Anfall einer Terminsgebühr ist. Die in einer Einzelfallentscheidung erfolgte Relativierung dieses Grundsatzes durch den BGH (BGH AGS 2010, 483) wurde vielfach missverstanden.

Aber auch andere Entscheidungen des BGH erfahren eine Korrektur durch den Gesetzgeber. So hat der BGH in einigen Entscheidungen die schon mit dem bisherigen Gesetzestext nicht zu vereinbarende Auffassung vertreten, auch die Terminsgebühr nach Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 3 RVG (letzte Alternative) setze eine vorgeschriebene mündliche Verhandlung voraus (vgl. hierzu BGH AnwBl. 2007, 631; BGH AGS 2012, 274). Dies ist seinerzeit zu Recht kritisiert worden und der neue noch eindeutigeren Gesetzestext wird die Rechtsprechung wohl wieder auf den richtigen Weg bringen. Ebenso wie bei Nr. 4141 VV RVG. Hier stellte der IX. Zivilsenat des BGH die merkwürdige Behauptung auf, die Einstellung eines Strafverfahrens nach § 170 StPO ließe die Erledigungsgebühr dann nicht entstehen, wenn sich dem Strafverfahren noch ein Bußgeldverfahren anschließe (BGH NJW 2010, 1209).

Bei so viel positiver Kritik kann nicht unerwähnt bleiben, dass einige Änderungen höchst unerfreulich sind.

Die Frage, wann bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Vergleichsgebühr anfällt, wurde mit einer deutlichen Reduzierung des Gegenstandswertes beantwortet. Hierfür hat der Gesetzgeber in Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG den Begriff der Zahlungsvereinbarung geschaffen, der in § 31b RVG zu einer Reduzierung des Gegenstandswertes für die Einigungsgebühr auf 20% führt. In bestimmten Fällen, insbesondere bei einer Ratenzahlungsvereinbarung über eine bereits titulierte Forderung mag es angebracht sein, über eine deutliche Reduzierung des

Gegenstandswertes nachzudenken, was in der Rechtsprechung im Übrigen auch in der Vergangenheit geschehen ist. Ist die Forderung aber noch nicht tituliert, gibt es eigentlich keine Gründe dafür, wegen eines vorläufigen Verzichtes auf die gerichtliche Geltendmachung den Streitwert zu reduzieren.

Ärgerlich ist, in welchem geringen Umfang die von BRAK und DAV nachdrücklich geforderte „neue Beweisgebühr“ Eingang in das Gesetz gefunden hat. Zwar wurde die Forderung, die Terminsgebühr um 0,3 zu erhöhen, umgesetzt; allerdings nicht – wie gefordert – für jede Teilnahme an einem Beweisaufnahmetermin. Zusätzlich zum Verhandlungstermin bedarf es vielmehr dreier Beweisaufnahmetermine, um eine einmalige Erhöhung der Terminsgebühr herbeizuführen – und dies auch nur dann, wenn sich die Beweisaufnahmen als umfangreich und mit erheblichem Mehraufwand verbunden darstellen. Streitigkeiten erscheinen hier geradezu vorprogrammiert, soweit es überhaupt einmal zu drei Beweisaufnahmeterminen in ein und demselben Verfahren kommt.

Unter dem Strich kann sich das neue RVG trotz der Kritikpunkte sehen lassen. Der Weg zu diesem Gesetz und das Ergebnis sind jedenfalls ein Beleg für die Richtigkeit von drei Feststellungen:

1. Wenn zwei starke Berufsverbände – anders als in der Vergangenheit – Seite an Seite kämpfen und an einem Strang ziehen, so verfehlt dies nicht die gewünschte Wirkung.
2. Steter Tropfen höhlt den Stein: Die konziliant im Ton aber unmissverständlich hart in der Sache geäußerte Kritik an den ersten Entwürfen des Gesetzes war an ganz entscheidenden Stellen erfolgreich: Schlimmes konnte verhindert und Diskussionswürdiges erheblich verbessert werden.

3. Das Gesetz ist aber auch ein schlagender Beweis dafür, dass hier keinerlei Klientelpolitik betrieben wurde und dass die Anwaltschaft keineswegs nur ihre eigenen Interessen, sondern auch die Interessen ihrer Mandanten, nämlich den ungehinderten Zugang zum Recht, zum Maßstab ihrer Verhandlungen machte.

Und allein diese Feststellungen rechtfertigen es, von einem guten Gesetz zu sprechen.

2. Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

In engem Zusammenhang mit dem Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurden nach ebenfalls langem und heftigen Ringen im letzten Jahr die Novellierungen des PKH- und Beratungshilferechts beschlossen.

a) Änderungen im Prozesskostenhilferecht

In § 114 Abs. 2 ZPO wurde eine Legaldefinition der Mutwilligkeit aufgenommen. Sie ist dann gegeben, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Wann dies der Fall ist, bleibt offen. Zu denken ist wohl an Fälle, in denen von vornherein feststeht, dass ein erfolgreich erstrittener Anspruch sich auch im Wege der Zwangsvollstreckung dauerhaft nicht realisieren lässt.

Abgeschafft wurde die Ratenzahlungstabelle gem. § 115 Abs. 2 ZPO. Stattdessen ist nunmehr die Hälfte des verbleibenden einzusetzenden Einkommens als Monatsrate festzusetzen. Die Dauer der

Ratenzahlungspflicht verbleibt bei maximal 48 Monaten. Die ursprünglich geplante Heraufsetzung auf 72 Monate fand keine Mehrheit.

Gem. § 118 Abs. 1 S. 1 ZPO ist der Gegner nunmehr nicht nur zu den Erfolgsaussichten, sondern auch zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe anzuhören.

Verschärft wurden die Informationspflichten des Antragsstellers. Dieser hat dem Gericht unverzüglich eine wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt bereits bei einer laufenden Einkommenssteigerung von monatlich 100 Euro brutto vor oder der Reduzierung von bislang abgezogenen Belastungen in gleicher Höhe. Bei einer absichtlichen oder grob nachlässigen Nichtbeachtung der Informationsverpflichtung soll die Prozesskostenhilfe aufgehoben werden (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

Die Mitteilungsverpflichtung besteht für die Dauer von vier Jahren nach Beendigung des Verfahrens (§ 120a Abs. 1 S. 4 ZPO). Damit wird der Anwalt noch bis zu vier Jahre nach Beendigung des Verfahrens in die Angelegenheit involviert bleiben. Hierfür erhält er keine gesonderte Gebühr. Zudem soll das Gericht nach Beendigung des Verfahrens prüfen, ob das durch den Prozess Erlangte die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entfallen lässt (§ 120a Abs. 3 ZPO).

Das Gesetz ist am 1.1.2014 in Kraft getreten. Für Verfahren, in denen vor dem 1.1.2014 Prozesskostenhilfe beantragt wurde, gilt noch die bis zum 31.12.2013 geltende Gesetzeslage.

b) Änderungen im Beratungshilferecht

Die bisherigen Voraussetzungen zur Bewilligung von Beratungshilfe gelten weiterhin unverändert. Auch im Beratungshilferecht wird der Begriff der Mutwilligkeit nunmehr legaldefiniert. Gem. § 1 Abs. 3 BerHG liegt Mutwilligkeit vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen.

Ebenfalls eine Legaldefinition hat der Begriff der Erforderlichkeit einer der Beratung folgenden Vertretung erfahren. Eine Vertretung ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BerHG erforderlich, wenn der Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit für ihn seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. Die Erforderlichkeit der weiteren Vertretung kann also entfallen, wenn der Hilfesuchende nach der Beratung durch den Anwalt in der Lage ist, die weiteren Schritte selbst einzuleiten. Der Anwalt wird demzufolge bei jeder weiteren Tätigkeit immer im Blick haben müssen, ob der Mandant seine anwaltliche Hilfe noch weiterhin braucht, um nicht Gefahr zu laufen, dass seine Tätigkeit von der Beratungshilfe nicht mehr gedeckt ist.

Eine grundsätzlich mögliche Beantragung der Beratungshilfe nach einer bereits erfolgten Beratung ist nach neuem Recht fristgebunden. Der Antrag ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 BerHG innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit zu stellen.

Neu ist, dass der Anwalt die Aufhebung der Bewilligung beantragen kann (§ 6a Abs. 2 BerHG). Voraussetzung für den Antrag ist, dass der Hilfesuchende durch die Tätigkeit des Anwalts etwas erlangt hat, der

Anwalt noch keine Beratungshilfevergütung beantragt hat und er seinen Mandanten bei der Mandatsübernahme schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen hat. Das durch die Tätigkeit des Anwalts Erlangte muss das Vermögen des Mandanten so vermehrt haben, dass er auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Beratungshilfe nicht mehr beanspruchen kann.

Aufgehoben wurde das Verbot in § 8 BerHG a.F., mit dem Mandant eine Vergütungsvereinbarung zu schließen. Dem Anwalt ist es deshalb zukünftig möglich seinen Vergütungsanspruch durch eine Vereinbarung abzusichern, falls die Beratungshilfe aufgehoben wird. Einem Streit über die Höhe der Vergütung gem. §§ 34 Abs. 1 S. 2 RVG, 612 BGB kann hierdurch vorgebeugt werden. Die Vergütungsvereinbarung kann bereits zu Beginn der Beratung abgeschlossen werden. Sie greift selbstverständlich aber nur, wenn die Beratungshilfe durch das Gericht nachträglich aufgehoben wird. Solange die Beratungshilfebewilligung besteht, darf der Anwalt nach § 8 Abs. 2 BerHG mit Ausnahme der Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG in Höhe von 15,00 Euro keine zusätzliche Vergütung von seinem Mandanten verlangen. Insoweit bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

3. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Der Bundestag hat am 13.06.2013 das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) in der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Fassung beschlossen. Der Bundesrat hat am 05.07.2013 das neue Gesetz passieren lassen. Die PartGmbH soll als neue Variante einer Partnerschaftsgesellschaft eine wettbewerbsfähige Alternative zur englischen LLP bilden.

Bei dieser neuen Partnerschaftsgesellschaft kann die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden. Die auch schon bisher gegebenen Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung im Zusammenhang mit Individualvereinbarungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben aber selbstverständlich erhalten.

Bedingung für die Beschränkung der Haftung der neuen Partnerschaftsgesellschaft ist, dass die Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führt und vor allem, dass die Gesellschaft eine zu diesem Zweck erhöhte Berufshaftpflichtversicherung abschließt (Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall). Das heißt zugunsten des Mandanten wird die Individualhaftung der Rechtsanwälte durch eine hohe Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft kompensiert.

Im letzten Jahr haben bereits 13 von insgesamt 20 neu registrierten Partnerschaftsgesellschaften die neue Rechtsform gewählt. Dies zeigt, dass die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung sehr gut angenommen wird und eine echte Alternative darstellt. Für Interessierte hat die BRAK ein Merkblatt zur PartGmbH herausgegeben, in dem die grundlegenden Fragen zu der neuen Gesellschaftsform beantwortet werden.

4. Elektronischer Rechtsverkehr

Im Bundesgesetzblatt (I 3785 ff.) vom 16.10.2013 wurde das „*Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten*“ vom 10.10.2013 verkündet.

Durch das Gesetz werden neue elektronische Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz eingerichtet. Gem. § 130a ZPO-neu können Schriftsätze und deren Anlagen ab 1.1.2018 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Entsprechende Regelungen wurden auch in das ArbGG, die FGG, das SGG, die VwGO und die FGO eingeführt. Als sicherer Übermittlungsweg für die Anwaltschaft ist das besondere elektronische Anwaltspostfach nach § 31a BRAO-neu durch das Gesetz eingeführt worden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird das besondere elektronische Anwaltspostfach barrierefrei ausgestaltet sein. Zudem muss der Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln erfolgen. Dies bedeutet, dass die Kombination zwischen Benutzernamen und Passwort zur Anmeldung nicht ausreicht, sondern dass zusätzlich ein körperlicher Gegenstand als Sicherungsmittel verwendet werden muss. Des Weiteren ist die Existenz des Postfachs an die bestehende Zulassung zur Anwaltschaft geknüpft.

Die BRAK wird gem. § 31a BRAO-neu das besondere elektronische Anwaltspostfach für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland ab 1.1.2016 zur Verfügung stellen. Ab diesem Zeitpunkt können gem. § 130a ZPO auf elektronischem Weg ausschließlich qualifiziert elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden, die den elektronischen Rechtsverkehr zu diesem Zeitpunkt eröffnet haben. Rechtsanwälte werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach zudem mit anderen Rechtsanwälten kommunizieren können (Zustellung Anwalt zu Anwalt, § 195 ZPO).

Das Gesetz schreibt weiterhin vor, dass der elektronische Zugang zur Justiz ab dem 1.1.2018 bei allen deutschen Gerichten ermöglicht wird (§ 130a ZPO-neu und die entsprechenden Parallelregeln). Das Gesetz erlaubt den Landesjustizverwaltungen jedoch, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zum 31.12.2019 zu verschieben („Opt-Out“). Nach dem Gesetzeswortlaut kann diese Entscheidung jedoch nur von allen Ländern gemeinsam getroffen werden. Deshalb ist momentan nicht davon auszugehen, dass ein späterer Zeitpunkt entscheidend sein wird. Spätestens ab 1.1.2022 wird die elektronische Einreichung von Schriftsätzen und Anlagen für die Anwaltschaft verpflichtend. Die händische Einreichung wird unzulässig. Das Gesetz sieht vor, dass jede Landesjustizverwaltung den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr separat auf den 1.1.2020 oder auf den 1.1.2021 vorverlegen kann (sog. „Opt-In“).

Die Zustellung wird im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ab 1.1.2016 durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis, das in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt wird, nachgewiesen werden. Erfreulicherweise konnte sich die Bundesrechtsanwaltskammer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in Bezug auf die Zustellung von elektronischen Dokumenten durchsetzen. Das Empfangsbekanntnis sollte ursprünglich abgeschafft werden. Auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hatte hiergegen eindeutig Position bezogen. Entsprechend der Forderung der BRAK gibt es zum Nachweis der Zustellung zukünftig ein elektronisches Empfangsbekanntnis. Das bedeutet, dass es nach wie vor auf die Kenntnisnahme durch die Berufsträger ankommt.

Im Jahr 2013 hat die BRAK Workshops mit allen wesentlichen Gruppen durchgeführt, nämlich mit Vertretern der Präsidien und Vorstände sowie Mitgliedern der Geschäftsführungen der Rechtsanwaltskammern, Rechtsanwälten aus allen denkbaren Strukturen als zukünftigen Nutzern,

ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vertretern aus der Richterschaft und den Anbietern von Anwaltssoftware. Für unsere Kammer haben als Präsidiumsmitglied Frau Kollegin *Holling*, Frau Kollegin *Dr. Offermann-Burckart* (Hauptgeschäftsführerin) und Herr Kollege *Stronczek* (juristischer Referent) an den Workshops teilgenommen.

Die BRAK hat aus den Workshops folgende Schlussfolgerungen gezogen:

1. Es ist wichtig, dass die bewährten Abläufe und Verfahrensregeln digital nachgezeichnet werden. Das besondere elektronische Anwaltspostfach muss sich nahtlos in die Arbeitsabläufe der Kanzlei integrieren.
2. Das System muss sicher sein.
3. Das System soll einfach zu bedienen sein und mobiles Arbeiten ermöglichen.
4. Die Voraussetzungen zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs müssen minimal sein. Die Überlegungen der BRAK gehen derzeit dahin, dass Voraussetzung für die Nutzung lediglich ein Internetanschluss sowie die erforderlichen Sicherheitsmittel sein werden.
5. Das System soll Schnittstellen für die Anbieter von Kanzleisoftware enthalten.
6. Über das besondere elektronische Anwaltspostfach soll nicht nur Kommunikation mit Gerichten und Behörden, sondern auch mit weiteren Kommunikationspartnern (Mandanten, Versicherungen, Gerichtsvollzieher u.a.) möglich sein.

Nach Abschluss der derzeit laufenden Konzeptionsphase ist geplant, Anfang 2014 in die Entwicklungsphase einzutreten. Das bedeutet, dass die BRAK auf der Grundlage der Spezifikation einen Prototyp entwickeln lässt. Für 2015 ist der Pilotbetrieb des Systems geplant. Die BRAK führt bereits eine Liste mit Rechtsanwälten, die ab diesem Zeitpunkt bereit sind, als Pilotkanzleien das besondere elektronische Anwaltspostfach zu testen. Aus dem hiesigen Vorstand werden der Vizepräsident Herr Kollege *Dr. Christian Schmidt*, Frau Kollegin *Leonora Holling* und Frau Kollegin *Nicola Kreuzer* an der Pilotphase teilnehmen. Der gesetzlichen Verpflichtung folgend wird die BRAK am 1.1.2016 in den Echtbetrieb eintreten.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird den Prozess weiterhin konstruktiv und – wenn es sein muss – auch kritisch begleiten.

5. Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Am 1.1.2013 ist die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 48, S. 2258 ff.). Ziel des Reformvorhabens war es, die Wirksamkeit der Vollstreckung insgesamt zu steigern sowie überflüssigen und vergeblichen Vollstreckungsaufwand zu beseitigen (BT-Drucksache 16/10069, S. 20).

Am 27.5.2013 trafen sich Mitglieder des Präsidiums sowie die Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer mit Vertretern des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e.V. (Landesverband NRW) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, um über Anspruch und Wirklichkeit der Reform zu sprechen. Das Gespräch zeigte, dass noch etliche Probleme bestehen.

Dem Bundesjustizministerium ist es bislang noch nicht gelungen, ein einheitliches, verbindliches Formular für den Vollstreckungsauftrag

einzuführen. Der DGVB hat deshalb einen eigenen, unverbindlichen Vorschlag entwickelt, der von der Justiz unterstützt wird. Das Formular kann über das Justizportal NRW im Internet heruntergeladen werden. Das vom Bundesjustizministerium geplante einheitliche Formular wird voraussichtlich kürzer und damit übersichtlicher ausfallen, da nur ausgewählte Optionen angezeigt werden sollen. Wann mit der Einführung dieses Formulars zu rechnen ist, ist allerdings noch nicht absehbar.

Selbst nach der Einführung eines einheitlichen Formulars ist durch die Reform nicht mit einer wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu rechnen. Im Detail ist die Reform zu bürokratisch angelegt und das Verfahren datenschutzrechtlich aufgebläht worden. Allein für eine gütliche Einigung bzw. die Ladung zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses gleich zu Beginn des Verfahrens muss eine Frist von zwei Wochen eingeräumt werden (§ 802f Abs. 1 S. 1 ZPO). Allerdings kann eine Beschleunigung dadurch erreicht werden, dass der Gläubiger (bzw. sein Anwalt) eine gütliche Einigung bereits in seinem Antrag ausschließt (§ 802b Abs. 2 ZPO). Wegen der vielen Belehrungen und Zwischennachrichten hat zudem der Schriftverkehr in den Gerichtsvollzieherbüros stark zugenommen. Oftmals bleibt den Gerichtsvollziehern deshalb zu weniger Zeit für Außentermine.

Trotz der genannten Probleme bietet die Reform nicht zu unterschätzende Vorteile. So bestehen verbesserte Möglichkeiten zur Aufklärung des Vermögens eines Schuldners. Die Gerichtsvollzieher können bei Drittbehörden Auskünfte über Kraftfahrzeuge des Schuldners sowie dessen Arbeitgeber und Bankkonten erlangen (§ 802i Abs. 1 S. 1 ZPO). Anfragen an die Drittbehörden können allerdings noch nicht flächendeckend elektronisch erfolgen. Die schriftlichen Anfragen führen zu einer erheblichen Zeitverzögerung, was die gewollte Effizienzsteigerung (noch) konterkariert. Trotz der Probleme ist die Auskunft bei Drittbehörden

eine gute Möglichkeit, interessante Informationen über den Schuldner zu erhalten. Die Drittauskunft ist deshalb eine echte Alternative zur Beantragung eines Haftbefehls. Zu beachten ist allerdings, dass Auskünfte bei einer Drittbehörde nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 500,00 € eingeholt werden können (§ 802I Abs. 1 S. 2 ZPO). Dem Interesse des Schuldners, gegen den nur geringe Forderungen bestehen, am Schutz seiner Sozial-, Konten- und anderen Daten soll dadurch Rechnung getragen werden (BT-Drucksache 16/10069, S. 33).

Grundsätzlich von Vorteil ist auch, dass das Vermögensverzeichnis in elektronischer Form zu erstellen ist. Dadurch soll u.a. das Problem der Unlesbarkeit behoben werden. Allerdings gibt es unterschiedliche Auffassungen, was unter einer elektronischen Erfassung zu verstehen ist. In manchen Fällen wird das Vermögensverzeichnis handschriftlich aufgenommen, eingescannt und in einer pdf-Datei abgespeichert. Dies ist nicht zielführend. Auf besonderen Antrag des Gläubigers kann die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses und von Zwischennachrichten elektronisch erfolgen (§ 802d Abs. 2 ZPO). Mittelfristig ist vorgesehen, dass auch die weitere Kommunikation mit Anwälten über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erfolgt. Derzeit verfügen allerdings nur die Gerichtsvollzieher über ein EGVP, die dies beantragt haben.

6. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben

Zu den sonstigen Gesetzen und Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich im Jahr 2013 verstärkt beschäftigt hat, gehören

- der Vorschlag für eine *„Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährung einer ausgewogenen Vertretung von*

Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen“ – COM(2012) 614

- das „Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren“ – BGBl. 2013 I S. 935
- das „Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen“ – GV.NRW 2013 Nr. 14 vom 17.5.2013 S. 211
- der Vorschlag für eine „Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ – COM(2013) 45
- der Vorschlag für eine „Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren“ – COM(2012) 744
- der Vorschlag für eine „Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union“ – COM(2013) 48
- der Vorschlag für eine „Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter

öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012“ – COM(2013) 228

- die *„Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt und zur Änderung von Verordnungen für das Deutsche Patene- und Markenamt“ – BGBl. 2013 I S. 3906*
- der Vorschlag für eine *„Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen“ – COM(2013) 236*

und

- der Vorschlag für eine *„Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft“ – COM(2013) 534*

Zu vielen der hier aufgeführten Themen hat der Kammervorstand Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium bzw. der Bundesrechtsrechtsanwaltskammer, den entsprechenden Fachministerien oder den sonst zuständigen Stellen abgegeben.

7. Rationalisierungsabkommen der Rechtenschutzversicherungen

Seit vielen Jahren sind die Rationalisierungsabkommen, die Rechtenschutzversicherungen mit ihren sog. Vertrauens- oder Vertragsanwälten unterhalten, Gegenstand der Diskussion in der Anwaltschaft und der Versicherungswirtschaft. Im Mittelpunkt stehen dabei die Problematik der freien Anwaltswahl und der Gesichtspunkt, dass die „angeschlossenen Anwälte“ die an sie von der Versicherung

weitergeleiteten Mandate unterhalb der gesetzlichen Vergütung abrechnen.

Auf das angespannte Verhältnis kann man auf zweierlei Art und Weise reagieren. Zu einen kann man versuchen mit ständigen Gesprächen und einem intensiven Meinungs austausch Lösungen zu erarbeiten. Es kann aber auch die gerichtliche Auseinandersetzung gesucht werden. Die organisierte Anwaltschaft ist sich über den richtigen Weg uneinig.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat sich zusammen mit ihren nordrhein-westfälischen Schwesterkammern in Hamm und Köln entschieden, in Gesprächen mit den Rechtsschutzversicherungen die Probleme anzugehen. Im vergangen Jahr konnten die ersten, durchaus beachtlichen Ergebnisse erzielt werden.

Die berufsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die in den Rationalisierungsabkommen vereinbarten Gebühren werden auf Verstöße gegen § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO sowie § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO gestützt. Beispielsweise wird in den Abkommen nicht nur die Mittelgebühr, sondern auch die Regelgebühr unterschritten und auch die Erhöhungsgebühr aus Nr. 1008 VV RVG ausgeschlossen. Die pauschale Reduzierung der Gebühren könnte sich als Gegenleistung dafür darstellen, dass der Anwalt von der Versicherung Mandate durch Empfehlung erhält.

Erfreulicherweise hat sich die HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung AG nunmehr – gerade auch nach intensiven Gesprächen mit den drei nordrhein-westfälischen Anwaltskammern – durch Änderung ihrer Gebührenregelungen bereitgefunden, den berufsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen. In den seit Mai 2013 geltenden Gebührenabkommen ist vorgesehen, dass sämtliche Vergütungstatbestände erfüllt und die gesetzlichen Gebühren, die der Anwalt in Rechnung stellt, übernommen

werden, sofern sie bei Rahmengebühren und Betragsrahmengebühren entsprechend § 14 Abs. 1 RVG erläutert werden. Ferner ist ausdrücklich festgehalten, dass die Versicherung keine Vermittlung von Mandanten verspricht oder in anderer Weise zusichert.

Im weiteren Verlauf der Diskussion hat auch die ARAG-Rechtsschutzversicherung die Bedingungen ihres Vergütungssystems geändert. Teilnehmer eines Rationalisierungsabkommens können nunmehr grundsätzlich nach den Vorschriften des RVG abrechnen, wenn sie die Bemessung der Gebühr gemäß den Bewertungskriterien des § 14 RVG darstellen. Verzichtet der Anwalt auf eine entsprechende Darstellung, erklärt er sich im konkreten Einzelfall damit einverstanden, dass nach mit der ARAG individuell vereinbarten Pauschalen abgerechnet wird. Auch findet Nr. 1008 VV RVG Anwendung, falls mehrere Auftraggeber vertreten werden. Lediglich der „erste weitere“ Auftraggeber fällt unter die vereinbarte pauschale Geschäftsgebühr.

Die Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Köln und Hamm freuen sich, hier mit der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung AG und der ARAG-Rechtsschutzversicherung Regelungen gefunden zu haben, die für Rechtssicherheit und für Gleichbehandlung innerhalb der Kollegenschaft Sorge tragen.

Weniger erfolgreich war im vergangenen Jahr der Versuch anderer regionaler Kammern eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Die Rechtsanwaltskammer München hatte von der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung AG u.a. verlangt, die Verwendung von Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2009) zu unterlassen, die ein Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung im

Zusammenhang mit einer Anwaltsempfehlung betreffen. Die Bedingungen sehen eine Rückstufung von maximal 150 Euro pro Schadenfall vor, wobei diese durch Zeitablauf in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden kann. Im Schadenfall unterbleibt allerdings die Rückstufung und damit in der Regel eine höhere Selbstbeteiligung beim nächsten Versicherungsfall, wenn der Versicherungsnehmer einen Rechtsanwalt aus dem Kreis der aktuell vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwälte beauftragt.

Das Landgericht Bamberg hatte die auf Unterlassung und Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten gerichtete Klage abgewiesen, da die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten das Recht des Versicherungsnehmers auf freie Anwaltswahl nicht verletzen und keine gravierende Einflussnahme auf seine Auswahlentscheidung vorliege. Auf die Berufung der Klägerin hatte das Oberlandesgericht Bamberg die Beklagte u.a. dazu verurteilt, die Verwendung der streitgegenständlichen Bestimmungen in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu unterlassen.

Mit Urteil vom 4.12.2013 hat der IV. Zivilsenat des BGH das Urteil des OLG aufgehoben und die Berufung der Rechtsanwaltskammer München gegen das Urteil des LG zurückgewiesen (IV ZR 215/12).

Nach Ansicht des BGH stehe die durch die §§ 127, 129 VVG, 3 Abs. 3 BRAO gewährleistete freie Anwaltswahl finanziellen Anreizen eines Versicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung nicht entgegen, wenn die Entscheidung über die Auswahl des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer liege und die Grenze des unzulässigen psychischen Drucks nicht überschritten werde. Das Recht auf freie Anwaltswahl sei im Zuge der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (87/344/EWG) im VVG verankert worden

und § 127 VVG sei deshalb richtlinienkonform auszulegen. Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs schließe die Freiheit der Anwaltswahl nicht jegliche Anreizsysteme des Versicherers in Bezug auf die vom Versicherungsnehmer zu treffende Entscheidung aus, welchen Anwalt er mandatiere. Die Grenze zur Verletzung des Rechts auf freie Anwaltswahl werde erst überschritten, wenn die Vertragsgestaltung einen unzulässigen psychischen Druck zur Mandatierung des vom Versicherer vorgeschlagenen Anwalts ausübe. Das sei bei den von der Beklagten verwendeten Versicherungsbedingungen nicht der Fall.

Ebenso wenig wie § 127 VVG berühre das streitgegenständliche Schadenfreiheitssystem die durch § 3 Abs. 3 BRAO geschützte freie Anwaltswahl in rechtlich erheblicher Weise. Da auch andere Ansprüche – insbesondere wettbewerbsrechtliche, soweit sie Gegenstand des Verfahrens geworden seien – nicht durchgriffen, hat der BGH das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Nicht unerwähnt bleiben kann an dieser Stelle, dass der EuGH in seinem Urteil vom 7.11.2013 die freie Anwaltswahl grundsätzlich gestärkt hat.

Das Urteil in der Rechtssache Sneller ./. DAS Niederlande (C 442/12) stellt fest, dass das Recht auf freie Anwaltswahl in Art. 4 Abs. 1a der *Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22.6.1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung* dahin auszulegen sei, dass es dem Recht auf freie Anwaltswahl entgegenstehe, wenn ein Rechtsschutzversicherer in seinen Versicherungsverträgen festlege, dass rechtlicher Beistand grundsätzlich von seinen Mitarbeitern gewährt werde und er sich darüber hinaus ausbedinge, dass die Kosten für rechtlichen Beistand durch einen vom Versicherungsnehmer frei gewählten Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter nur dann übernahmefähig

sein, wenn der Versicherer der Ansicht sei, die Bearbeitung der Angelegenheit müsse einem externen Rechtsvertreter übertragen werden.

In den Niederlanden besteht anders als in Deutschland die Besonderheit, dass Mitarbeiter der Rechtsschutzversicherung die Versicherungsnehmer grundsätzlich in Gerichts- und Verwaltungsverfahren vertreten können, was bei uns das Rechtsdienstleistungsgesetz verhindert.

Der EuGH führt aus, sowohl aus dem 11. Erwägungsgrund als auch aus Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 87/344 gehe hervor, dass das Interesse des Rechtsschutzversicherten voraussetze, dass es ihm freistehe, im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren selbst einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach nationalem Recht entsprechend qualifizierte Person zu wählen. Die freie Wahl des Anwalts durch den Versicherungsnehmer dürfe nicht auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Versicherer entscheide, dass ein externer Rechtsvertreter in Anspruch genommen werden müsse. Ziel der Richtlinie 87/344 und insbesondere ihres Art. 4 sei es, die Interessen des Versicherten umfassend zu schützen, womit die von der DAS gewählte enge Auslegung der Norm nicht vereinbar sei.

Allerdings weist der EuGH hinsichtlich der Frage nach der Höhe der Versicherungsprämien darauf hin, dass die unterschiedlichen Modalitäten der Ausübung des Rechts des Versicherten auf freie Wahl seines Vertreters es nicht ausschließen, dass in bestimmten Fällen Beschränkungen hinsichtlich der von den Versicherern zu übernehmenden Kosten vorgesehen werden könnten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bedeute die Wahlfreiheit i.S. von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 87/344 nämlich nicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet wären, Versicherern unter allen Umständen die vollständige Deckung der im Rahmen der Vertretung eines Versicherungsnehmers entstandenen Kosten vorzuschreiben, sofern diese Freiheit nicht

ausgehöhlt werde. Dies wäre der Fall, wenn die Beschränkung der Übernahme dieser Kosten eine angemessene Wahl des Vertreters durch den Versicherungsnehmer faktisch unmöglich machen würde. Es sei Sache der evtl. mit dieser Frage befassten nationalen Gerichte zu prüfen, ob eine derartige Beschränkung vorliege. Außerdem bleibe es den Vertragsparteien unbenommen, die Übernahme höherer Kosten – unter Umständen gegen Zahlung einer höheren Prämie durch den Versicherungsnehmer – zu vereinbaren.

Bei alledem sei nicht von Bedeutung, ob nach nationalem Recht in dem betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren rechtlicher Beistand vorgeschrieben sei oder nicht.

8. Absprachen im Strafprozess

Am 19.3.2013 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts über drei Verfassungsbeschwerden entschieden, die den „Deal im Strafverfahren“, also konkret das „*Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren*“ vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2353) zum Gegenstand hatten (Az.: 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11; NJW 2013, 1058). Es ging um strafrechtliche Verurteilungen, denen jeweils eine Verständigung zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und dem jeweiligen Beschwerdeführer als Angeklagtem über das Ergebnis des Strafverfahrens gem. § 257c StPO vorausgegangen war.

Drei zu Freiheitsstrafen verurteilte Beschwerdeführer, die sich einer Verständigung unterworfen hatten, aber unzureichend über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichts von dem in Aussicht gestellten Ergebnis belehrt worden waren (§ 257c Abs. 4 StPO) hatten Erfolg. Allein die Belehrungsdefizite hat das Bundesverfassungsgericht zum Anlass genommen, zwei Entscheidungen des 1. Strafsenats

des Bundesgerichtshofes und im dritten Fall sowohl die Entscheidung des 5. Strafsenats als auch das Urteil des Landgerichts Berlin („Polizistenfall“) aufzuheben.

Der Vizepräsident und Schriftführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Herr Kollege *Dr. h.c. Rüdiger Deckers* (Fachanwalt für Strafrecht), hat in seinem Beitrag „Ein Machtwort des Bundesverfassungsgerichts – Das Urteil des BVerfG vom 19. März zum Verständigungsgesetz in der StPO (KammerMitteilungen 2/2013, S. 169 ff.) die wesentlichen Aspekte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dargestellt:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hebt Belehrungspflichten, die den Grundsatz „*nemo tenetur se ipsum accusare*“ betreffen, in den Status strafprozessualer Grundrechte: § 257c Abs. 5 StPO sei eine „zentrale Sicherung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Selbstbelastungsfreiheit“. Schon darin liegt eine weitreichende und rechtlich verallgemeinerbare Konsequenz dieser Entscheidung.

Mit eindeutigen Vorgaben hat das Bundesverfassungsgericht die Verfahrensbeteiligten ermahnt, die Gesetzesvorgaben einzuhalten. Informelle Absprachen sind unzulässig. Das in § 273 Abs. 1a S. 3 StPO vorgeschriebene „Negativattest“ ist nicht nur obligatorischer Bestandteil des Protokolls (wenn es keine Verständigung gegeben hat), es muss auch den wahren Sachverhalt wiedergeben; wäre dieses falsch, könnte der Tatbestand der Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) vorliegen. Transparenz- und Dokumentationspflichten (§§ 243 Abs. 4, 273 Abs. 1a StPO) sollen das Gericht verpflichten, alle unter seiner Beteiligung getroffenen Verständigungen in die öffentliche Hauptverhandlung zu transportieren. Der Rapport hat umfassend und ausführlich zu sein. Die Verletzung der Dokumentations- und Transparenzpflichten führt – regelmäßig – zur Rechtswidrigkeit der Verständigung und evoziert einen

Revisionsgrund. Kommt eine Verständigung nicht zustande und fehlt es an der gebotenen Negativmitteilung nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO oder dem Negativattest nach § 273 Abs. 1a S. 3 StPO, wird nach Sinn und Zweck des gesetzlichen Schutzkonzepts ein Beruhen des Urteils auf einem Verstoß gegen § 257c StPO grundsätzlich ebenfalls nicht auszuschließen sein, weil sich bei Verstoß nicht sicher ausschließen lässt, dass das Urteil doch auf einer informellen Verständigung beruht. Der Amtsaufklärungsgrundsatz gebietet, dass das Geständnis des Angeklagten im Rahmen einer Beweisaufnahme überprüft wird. Das Rechtsmittelverzichtsverbot (§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO) ist uneingeschränkt einzuhalten. Schließlich begründet der Verstoß gegen die Belehrungspflichten aus § 257c Abs. 5 StPO im Revisionsverfahren – regelmäßig – den Rückschluss, dass das Geständnis und damit auch das Urteil auf dem Unterlassen der Belehrung beruht.

Der (zulässige) Gegenstand der Verständigung ist – über die Vorschrift des § 257c StGB hinaus – durch das Urteil weiter konturiert worden. Die Schuldfrage steht nicht zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten. Nicht nur die tatsächlichen Feststellungen des Urteils, sondern auch deren rechtliche Würdigung bleiben der Disposition der am Verfahren Beteiligten entzogen, zulässiger Gegenstand können allein die „Rechtsfolgen“ sein. Auch eine Strafrahmenverschiebung darf nicht Gegenstand einer Verständigung sein. Ebenso wenig können im Rahmen sog. „Paketlösungen“ Zusagen der Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens jenseits des zugrundeliegenden Erkenntnisverfahrens Bindungswirkung oder Vertrauensschutz entfalten.

Das Verständigungsgesetz selbst sei – so das Bundesverfassungsgericht – nicht aus systematischen und strukturellen Defiziten ursächlich für eine verfassungswidrige Praxis. Allerdings habe der Gesetzgeber die Verpflichtung, die Entwicklung der Praxis weiter zu beobachten. Sollte sich

das Projekt der Formalisierung des Verständigungsprogramms als dauerhaft unrealisierbar erweisen, müsse die Zulässigkeit der Verständigung erneut hinterfragt werden.

Herr Kollege *Dr. h.c. Rüdiger Deckers* begrüßt in seinem Beitrag die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Nach seiner Ansicht hat der Appell des höchsten deutschen Gerichts an die Verfahrensbeteiligten des Strafprozesses, jegliche Kommunikation in der Hauptverhandlung offenzulegen, die Vermittlung von Strafurteilen selbst wieder ins „Licht der Öffentlichkeit“ gerückt und sie damit zum Gegenstand des Diskurses in der Gesellschaft gemacht.

Es bleibt abzuwarten, wie sich das „formalisierte“ Verständigungsverfahren in der Praxis ausprägen wird. Für die Verteidigung ergeben sich vielfältige Sicherungen, die durch neu geschaffene Revisionsgründe abgestützt werden. Umgekehrt wird das Verständigungsverfahren für Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht unbedingt attraktiver.

9. Berufsrechtliche Rechtsprechung

An dieser Stelle möchte ich auch über einige wichtige und in verschiedener Hinsicht bemerkenswerte gerichtliche Entscheidungen aus dem Jahr 2013 berichten.

a) BGH relativiert Verbot der Werbung um ein Mandat im Einzelfall

Durch Urteil vom 13.11.2013 (I ZR 15/12) hat der Wettbewerbssenat des BGH festgestellt, ein Rechtsanwalt verstoße nicht zwingend gegen das Verbot der Werbung um Praxis im Einzelfall (§ 43b BRAO), wenn er einen potenziellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs

(hier: Inanspruchnahme als Kommanditist einer Fondsgesellschaft auf Rückzahlung von Ausschüttungen) persönlich anschreibe und seine Dienste anbiete.

Der BGH misst § 43b BRAO u.a. an der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006) und stellt fest, dass im Lichte dieser Richtlinie und der Rechtsprechung des EuGH ein Werbeverbot nur in Betracht komme, wenn sich ein Verbotgrund im Einzelfall aus der Form, aus dem Inhalt oder aus dem verwendeten Mittel der Werbung ergebe. Allein der Umstand, dass ein potenzieller Mandant in Kenntnis von dessen konkretem Beratungsbedarf angesprochen werde, genüge diesen Anforderungen nicht. Im Einzelfall sei eine Interessenabwägung vorzunehmen. Ein Verstoß liege danach jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat einerseits durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt werde und er sich andererseits in einer Lage befinde, in der er auf Rechtsrat angewiesen sei und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein könne.

b) Hinweispflichten des Rechtsanwalts über gebühren- und vertretungsrechtliche Folgen in Scheidungsangelegenheiten bei (drohender) Interessenkollision

In einem Urteil vom 19.9.2013 (IX ZR 322/12) äußert sich der IX. Zivilsenat des BGH zu der gebühren- und vertretungsrechtlichen Situation, die entsteht, wenn ein Rechtsanwalt scheidungswillige Eheleute (zunächst) gemeinsam berät.

In Scheidungsverfahren solle es, so der BGH, häufig vorkommen, dass sich die scheidungswilligen Eheleute in der Annahme völligen Interessengleichklangs und der Absicht, die Kosten für einen zweiten Anwalt zu sparen, gemeinsam durch einen Anwalt beraten lassen wollen.

Auch wenn das durch die Ehe begründete einheitliche Lebensverhältnis eine identische Rechtssache darstelle und die Eheleute im Falle der Trennung und Scheidung über das möglicherweise gleichlaufende Interesse hinaus, möglichst schnell und kostengünstig geschieden zu werden, typischerweise gegenläufige Interessen in Bezug auf die Scheidungsfolgen hätten, werde in Rechtsprechung und Literatur die Meinung vertreten, dass eine gemeinsame Beratung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Scheidung im Grundsatz möglich sei, wobei Voraussetzungen und Folgen einer solchen gemeinsamen Beratung unterschiedlich gesehen würden.

Der Senat unterstellt – anders als die Vorinstanzen –, dass eine so beschriebene gemeinsame Beratung scheidungswilliger Eheleute zulässig und im konkreten Sachverhalt ein unauflöslicher Interessenwiderstreit zwischen den Eheleuten erst aufgetreten sei, nachdem alle von der klagenden Rechtsanwältin abgerechneten Gebührentatbestände erfüllt, der Anwaltsvertrag mithin bis zum Erkennbarwerden des Interessenwiderstreits wirksam und die geltend gemachte Vergütung im Grundsatz verdient gewesen seien. Trotzdem könne aber die Klägerin die geltend gemachten Gebühren nach § 242 BGB nicht verlangen, weil dem beklagten Mandanten in diesem Fall in Höhe der Gebührenforderung aus dem Anwaltsvertrag nach den §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB ein Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin zustehe. Denn die Klägerin hätte den Beklagten und seine Ehefrau vor der gemeinsamen Beratung darauf hinweisen müssen, dass ein Anwalt im Grundsatz nur einen von ihnen beraten könne, dass sie bei einer gemeinsamen Beratung nicht mehr die Interessen einer Partei einseitig vertreten dürfe, sondern sie die Eheleute nur unter Ausgleich der gegenseitigen Interessen beraten könne, und dass sie jedenfalls dann, wenn die gemeinsame Beratung nicht zu einer Scheidungsfolgenvereinbarung führe und widerstreitende Interessen der Eheleute unüberwindbar aufschienen, das Mandat gegenüber beiden

Eheleuten niederlegen müsse – mit der Folge, dass beide Eheleute neue Anwälte beauftragen müssten, sodass ihnen Kosten nicht nur für eine Anwältin, sondern für drei Anwälte entstünden.

c) Bezeichnung einer Anwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ kann von Art. 5 GG gedeckt sein

In einem am 9.8.2013 veröffentlichten Beschluss vom 2.7.2013 (1 BvR 1751/12) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ im Rahmen eines Zivilprozesses von der Meinungsfreiheit gedeckt sein könne. Deshalb hob das BVerfG die angegriffenen Unterlassungsurteile wegen Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG auf. Es obliegt nun den Zivilgerichten, das Grundrecht auf Meinungsfreiheit des „Schmähenden“ mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des kritisierten Anwalts abzuwägen.

Das BVerfG sah in der Verwendung des Begriffs „Winkeladvokatur“ einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Unterlassungsklägers. Denn der Begriff insinuiere, dass der Kläger ein Rechtsanwalt sei, der eine geringe fachliche Eignung aufweise und dessen Seriosität zweifelhaft sei.

Es handele sich jedoch nicht um Schmähkritik. Eine Schmähkritik sei spezifisch dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe. Dies könne im vorliegenden Fall aber nicht angenommen werden, denn die Äußerung habe einen Sachbezug.

Verfassungsrechtlich geboten sei also eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers und dem allgemeinen

Persönlichkeitsrecht des Kollegen gewesen. In dieser Abwägung müsse berücksichtigt werden, dass die Äußerung zunächst nur gegenüber der Rechtsanwaltskammer getätigt und dann in einen Zivilprozess eingeführt worden sei, in dem nur die Prozessbeteiligten und das Gericht von ihr Kenntnis hätten nehmen können. Rechtsschutz gegenüber Prozessbehauptungen sei nur gegeben, wenn die Unhaltbarkeit der Äußerung auf der Hand liege oder sich ihre Mitteilung als missbräuchlich darstelle. Die bloße „Unangemessenheit“ und „Unnötigkeit“ der Äußerung reichten dafür nicht aus. Das Gericht müsse des Weiteren berücksichtigen, dass der Vorwurf des „Winkeladvokaten“ nur eine begrenzt gewichtige Herabsetzung allein in der beruflichen Ehre bedeute und den Unterlassungskläger damit lediglich in seiner Sozialsphäre betreffe. Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung müsse im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Sie habe dagegen nicht den Zweck, die sachliche Richtigkeit oder Angemessenheit der betreffenden Meinungsäußerung in dem Sinne zu gewährleisten, dass zur Wahrung allgemeiner Höflichkeitsformen überspitzte Formulierungen ausgeschlossen würden.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts dürften auch für die zukünftige Auslegung von § 43a Abs. 3 BRAO (Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot) maßgebend sein.

d) BGH zieht numerus clausus in § 59a Abs. 1 BRAO in Zweifel

Im Rahmen eines Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses an das Bundesverfassungsgericht hat der II. Zivilsenat des BGH am 16.5.2013 (II ZB 7/11) die Verfassungsmäßigkeit von § 59a Abs. 1 BRAO in Frage gestellt. In dem zugrunde liegenden Fall geht es um eine Partnerschaftsgesellschaft, die ein Rechtsanwalt mit einer Ärztin und

Apothekerin gegründet hat. Im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag ist festgelegt, dass die Ärztin und Apothekerin nur gutachterlich und beratend tätig wird. Sie übe in der Partnerschaft weder die Heilkunde am Menschen aus, noch betreibe sie in der Partnerschaft eine Apotheke.

In seiner ausführlich begründeten Entscheidung führt der BGH u.a. aus, das in § 59a BRAO für Rechtsanwälte statuierte Verbot, sich mit anderen als den dort genannten Berufsträgern (insbesondere anderen Anwälten, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern) zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenzuschließen, sei nicht erforderlich, um das Geheimhaltungsinteresse des Mandanten zu sichern. Zur Sicherung des Geheimhaltungsinteresses des rechtsuchenden Bürgers gegenüber Dritten und gegenüber der Staatsgewalt bestehe bei Ärzten und Apothekern gleichfalls ein gesetzlich abgesicherter Schutz, der durch die Verkammerung beider Berufe, einschließlich des Bestands und der Überwachung vergleichbarer beruflicher (Standes-)Regeln verstärkt werde. Allein das Beweiserhebungs- und -verwendungsverbot in § 160a StPO statuiere für Rechtsanwälte ein höheres Schutzniveau als für Ärzte und Apotheker. Rechtsanwälte unterfielen dem absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO, Ärzte und Apotheker hingegen nur dem relativen Schutz des § 160a Abs. 2 StPO. Nachdem aber auch die nach § 59a Abs. 1 BRAO sozietätsfähigen Berufsgruppen im Rahmen des § 160a StPO nur den Schutz des § 160a Abs. 2 StPO und damit kein höheres Schutzniveau genössen als die nach § 59a Abs. 1 BRAO nicht sozietätsfähigen Ärzte und Apotheker, könne hieraus kein tragfähiger Differenzierungsgrund folgen. Der Umstand, dass es sich bei den in § 59a Abs. 1 BRAO aufgezählten Berufsgruppen um rechtsberatende Berufe und wirtschaftsnahe Berater handele, also die Gemeinsamkeit der Beratung auf wirtschaftlich-rechtlichem Gebiet bestehe, während es nunmehr um Berufe aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge gehe, sei im Hinblick

auf den Gesetzeszweck, die anwaltliche Unabhängigkeit und das besondere Vertrauensverhältnis des Mandanten zum Rechtsanwalt zu schützen, ohne Bedeutung.

Dabei ermögliche es die Verbindung des Anwalts mit einem Arzt oder Apotheker, medizinischen und pharmazeutischen Sachverstand für die gemeinsame Berufsausübung in einer medizin- oder gesundheitsrechtlich ausgerichteten Sozietät zu nutzen. Für das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt ergebe sich hieraus kein Unterschied. Anhaltspunkte dafür, dass in einer Verbindung des Rechtsanwalts mit anderen wirtschaftsnahen Beraterberufen weniger Gefahren für das Mandatsverhältnis bestünden als in einer Verbindung des Rechtsanwalts mit Angehörigen von Berufen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge, bestünden nicht. Auf eine fehlende Vermittlung von Beratungsfertigkeiten in der Berufsausbildung oder fehlender Erfahrung auf diesem Gebiet könne sachgerecht nicht abgestellt werden. Auch Mediziner und Apotheker erbrächten bei ihrer Berufsausübung umfangreiche Beratungsleistungen. Vor allem erschließe sich auch nicht, inwiefern eine (lose) Kooperation zwischen Rechtsanwalt und Arzt oder Apotheker, die im Rahmen der medizinrechtlichen Rechtsberatung üblich sei, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts weniger gefährden sollte als eine Sozietät oder Partnerschaft.

e) Hinweis auf Zulassung beim OLG ist zulässig

Seit es (vom BGH in Zivilsachen abgesehen) keine Zulassungsgerichte und insbesondere auch keine Singularzulassung zum Oberlandesgericht mehr gibt, halten die Rechtsanwaltskammern den auf vielen Briefbögen noch anzutreffenden Hinweis „Zugelassen beim ...gericht ...“ für falsch und damit irreführend. Als zulässig wird dagegen der Hinweis „postulationsfähig oder vertretungsberechtigt bei allen Amts-, Land- und

Oberlandesgerichten“ eingestuft, wobei gelegentlich diskutiert wird, ob sich hier nicht (demnächst) Probleme wegen der Werbung mit Selbstverständlichkeiten ergeben könnten.

In seinem Urteil vom 12.2.2013 (I ZR 146/12) hat allerdings der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass ein Zulassungshinweis auf dem Briefbogen nicht gegen das Irreführungsverbot nach § 5 Abs. 1 UWG verstoße.

Im Leitsatz heißt es, solange der Umstand, dass es für die Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten keiner gesonderten Zulassung bedürfe, für die angesprochenen Verkehrskreise keine Selbstverständlichkeit darstelle, verstoße ein Rechtsanwalt, dem vor dem 1. Juni 2007 eine solche Zulassung erteilt worden sei und der hierauf in einem Zusatz zur Namensleiste seines Briefkopfs hinweise, nicht gegen das Irreführungsverbot nach § 5 Abs. 1 UWG.

Es könne, so der I. Zivilsenat, nicht davon ausgegangen werden, dass es den potenziellen Mandanten, die der Beklagte, der auf dem Briefbogen den Zusatz „Rechtsanwalt auch zugelassen am OLG Frankfurt“ führt, mit diesen Angaben anspreche, durchweg bekannt sei, dass heute jeder Rechtsanwalt an allen Oberlandesgerichten, mithin auch am OLG Frankfurt a.M., „zugelassen“ und damit postulationsfähig sei. Der Beklagte habe sich mit dem Hinweis auf die Zulassung am OLG auch keine besondere Qualifikation angemaßt. Der Hinweis besage vielmehr lediglich, dass er berechtigt sei, Mandanten vor dem OLG zu vertreten. Diesem Hinweis komme damit vor dem Hintergrund der verschiedenen Regelungen, die in der Vergangenheit gegolten hätten, ein Informationswert zu, an dem sowohl ein potenzieller Mandant als auch der Beklagte ein berechtigtes Interesse hätten. Der Hinweis sei schließlich auch nicht unrichtig, da dem Beklagten tatsächlich eine Zulassung beim

OLG erteilt worden sei, auch wenn diese Zulassung inzwischen gegenstandslos geworden sei.

10. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Im Januar 2011 hat die Schlichtungsstelle der deutschen Anwaltschaft offiziell ihre Arbeit aufgenommen. Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen behaupteter Beratungsfehler, also wegen Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages, bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden. Die erste Ombudsfrau der Rechtsanwälte, die frühere Richterin am Bundesverfassungsgericht und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Frau *Dr. Renate Jaeger*, hat im März 2013 ihren zweiten Tätigkeitsbericht, der das Jahr 2012 umfasst, vorgelegt.

Die Frequentierung der Schlichtungsstelle ist beachtlich. Im Jahr 2012 gab es 1.055 neue Schlichtungsanträge (gegenüber 878 im Jahr 2011). Aus unserem Kammerbezirk kamen 43 Schlichtungsanträge (22 im Jahr 2011). 1.088 Verfahren konnten 2012 beendet werden. Hiervon waren 370 Verfahren unbegründet, 281 Verfahren unzulässig (kein Mandatsverhältnis, Rechtshängigkeit u.ä.), 349 Verfahren wurden aus sonstigen Gründen beendet und in 88 Verfahren wurden Schlichtungsvorschläge unterbreitet. 49 Schlichtungsvorschläge waren nicht erfolgreich, insbesondere weil der Antragsteller in 23 Fällen den Vorschlag nicht angenommen hat. In 39 Fällen war die Schlichtung erfolgreich.

11. Aus der Arbeit der Satzungsversammlung

Die Fünfte Satzungsversammlung, deren Legislaturperiode am 1.7.2011 begonnen hat, hat im Jahr 2013 zweimal, nämlich am 15.4. und am 6./7.12.2013 getagt.

In der Sitzung am 15.4.2013 wurden die Pflichten bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Rechtsanwälten an die gesamteuropäische Situation angepasst. § 29 BORA wurde aufgehoben und durch die neuen §§ 29a und 29b BORA ersetzt. Nach § 29a BORA ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ Informationen austauschen oder Gespräche führen darf. Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesem bei der Einschaltung gem. § 29b BORA informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

Im Anschluss an das Urteil des 1. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 16.5.2012 (I ZR 74/11; NJW 2013, 314) hat die Satzungsversammlung eine Änderung des § 10 Abs. 1 BORA beschlossen. Der Bundesgerichtshof hatte entschieden, dass ein Rechtsanwalt nach § 10 Abs. 1 BORA a.F. nur verpflichtet war, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Die Angabe der Kanzlei-anschrift im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO ist für einen Mandanten oder Dritten eine wichtige Information, u.a. um feststellen zu können, bei welcher Regionalkammer ein Rechtsanwalt zugelassen ist. Aus diesem Grund ist

die Angabe dieser Anschrift auf dem Briefbogen nach Beschluss der Satzungsversammlung gem. § 10 Abs. 1 BORA n.F. wieder zwingend.

Außerdem wurden Neufassungen der §§ 8 S. 1, 32 Abs. 1 S. 4 und 33 Abs. 1 BORA beschlossen.

Die Beschlüsse der Sitzung der Satzungsversammlung vom 15.4.2013 sind am 1.11.2013 in Kraft getreten.

In der Sitzung der Satzungsversammlung am 6./7.12.2013 wurde § 23 BORA modifiziert. Anlass hierfür war die Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Anwaltsgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 7.9.2012 (2 AGH 8/12) entschieden, dass weder § 43a Abs. 5 BRAO noch § 23 BORA einen Rechtsanwalt zur Auskehrung eines nicht verbrauchten Honorarvorschusses verpflichten. Nach Ansicht der Satzungsversammlung schadet die Nichtauskehrung eines unverbrauchten Honorarvorschusses dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft. Nach der beschlossenen Neufassung des § 23 BORA hat ein Rechtsanwalt deshalb „ein von ihm errechnetes Guthaben auszuzahlen“.

In der Sitzung am 6./7.12.2013 wurden außerdem die Einführung eines „Fachanwalts für internationales Wirtschaftsrecht“ und Modifikationen der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO beschlossen. Als wesentliche Änderung soll die Gesamtdauer der Fortbildung von 10 auf 15 Zeitstunden je Fachgebiet erhöht werden. Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO n.F.).

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 6./7.12.2013 müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Für den Fortgang der Legislaturperiode der Satzungsversammlung stehen noch viele wichtige Themen auf der Agenda. Dazu gehören Überlegungen zu einer Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte (also nicht nur für Fachanwälte), die Schaffung eines Gleichklangs von Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung, die Regelungen bei einer beidseitigen Treuhand und vieles andere mehr.

II. Das Tagesgeschäft der Kammer

Eine große Kammer wie die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Wir versuchen hier stets, den Sachverstand des Kammervorstands und der Geschäftsführung einzubringen, und können immer wieder erfreut zur Kenntnis nehmen, dass Stellungnahmen unserer Kammer (z.T. im Wortlaut) Eingang in die Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer wie auch in Gesetzesbegründungen finden.

Den zweiten und noch wichtigeren „Aufgabenstrang“ einer Regionalkammer stellt aber das dar, was im weitesten Sinne als „Mitgliederverwaltung“ einerseits und Vorort-Betreuung des rechtsuchenden Publikums andererseits zu umschreiben ist. Hierauf gehe ich im Folgenden ein.

1. Wahlen des Vorstandes und des Präsidiums

Turnusgemäß war im vergangenen Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Herr Kollege *Axel Voos*, der seit dem 28.4.1999 dem Vorstand angehörte, stand aus persönlichen Gründen nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Für ihn wurde Frau Kollegin *Nicola Kreutzer* aus Düsseldorf neu in den Vorstand gewählt. Durch die Vorstandswahl war auch eine Wahl des Präsidiums notwendig, die in der Vorstandssitzung am 15.5.2013 erfolgte. Seither setzt sich das Präsidium wie folgt zusammen:

Präsident: *Herbert P. Schons*, Duisburg (unverändert)

1. Vizepräsident: *Dr. Christian Schmidt*, Krefeld (unverändert)

2. Vizepräsident: *Dr. Karl-Heinz Göpfert*, Düsseldorf (unverändert)

Vizepräsident und Schriftführer: *Dr. h.c. Rüdiger Deckers*, Düsseldorf (unverändert)

Vizepräsident und Schatzmeister: *Claus Jenckel*, Düsseldorf (unverändert)

Titus Heck, Moers (neu gewählt)

Leonora Holling, Düsseldorf (unverändert)

Dr. Bernd Marcus, Mönchengladbach (unverändert)

Manfred Schmitz-Henrich, Mülheim a.d. Ruhr (unverändert).

2. Zur Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf

Die Zahl der Rechtsanwälte steigt seit einiger Zeit nicht mehr so stark wie in früheren Jahren.

Am 31.12.2013 betrug die Zahl der Kammermitglieder 12.270. Der Netto-Zuwachs lag mit 1,46% etwas niedriger als im Vorjahr (1,96%), und deutlich unter dem Niveau früherer Jahre (z.B. 3,50% von 2006 auf 2007).

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 2,72% (gegenüber 3,36% im Jahr 2012 und 4,1% im Jahr 2011) auf 4.048 (= 33,12%).

Insgesamt hat sich die Zahl der Kammermitglieder in den letzten 10 Jahren um 3.337 und damit um 37,35% erhöht. In den letzten drei Jahren lag der Zuwachs bei 657 (5,66%).

Die weitere Aufschlüsselung unserer Daten ergibt, dass 2013 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 436 Kolleginnen und Kollegen erstmals und 20 nach zwischenzeitlichem Verzicht erneut ihren Kanzleisitz gewählt haben. 242 Rechtsanwälte wechselten aus einem anderen Kammerbezirk zu uns. 521 Rechtsanwälte schieden aus, davon 264 aufgrund des Wechsels in einen anderen Bezirk, 212 aufgrund endgültigen Verzichts und 13 wegen Widerrufs der Zulassung. 32 Kollegen sind verstorben.

In 18 Fällen musste eine Kanzleiabwicklung eingerichtet werden.

Auch wenn es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, ermitteln wir nach wie vor, wie sich die Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Landgerichte verteilen. Hier ergibt sich zum Stichtag 31.12.2013 folgendes Bild: 7.176 Anwälte waren im Bezirk des LG Düsseldorf ansässig, 1.523 im Bezirk des LG Duisburg, 524 im Bezirk des LG Kleve, 718 im Bezirk des LG Krefeld, 754 im Bezirk des LG Mönchengladbach und 1.334 im Bezirk des LG Wuppertal.

Die geringfügige Differenz, die sich bei der Addition der vorstehenden Zahlen zur Gesamt-Mitgliederzahl ergibt, rührt daher, dass einige Kammermitglieder gem. § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit sind oder sich noch innerhalb der dreimonatigen Karenzzeit befinden, die gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nach Zulassung zur Anwaltschaft für die Einrichtung einer Kanzlei gilt.

Zu den Mitgliedern der Kammer gehören 15 verkammerte Rechtsbeistände. Vor 10 Jahren waren es noch 23. Da die sog. verkammerten Vollrechtsbeistände einem – seit 1980 (vgl. BGBl. 1980 I S. 1503) – „geschlossenen“ Beruf angehören, ist ihre Zahl weiter im Abnehmen begriffen.

Kammermitglieder sind außerdem 46 Anwalts-GmbHs und eine Anwalts-AG.

Im letzten Jahr wurden 20 neue Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, eingetragen. Davon haben 13 die neue Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) gewählt. Insgesamt stieg die Zahl der Anwalts-Partnerschaftsgesellschaften auf 351. Außerdem verzeichnen wir im Kammerbezirk 19 LLPs, die in Deutschland nach h.M. bis auf weiteres wie Partnerschaftsgesellschaften behandelt werden.

Immerhin 642 Kammermitglieder haben Zweigstellen eingerichtet, von denen 467 innerhalb und 338 außerhalb unseres Bezirks liegen. 106 Mitglieder unterhalten zwei oder mehr Zweigstellen.

Im Anstieg begriffen ist nach wie vor die Zahl von Rechtsanwälten, die einem Zweitberuf nachgehen. Der Anteil dieser Anwälte macht aktuell bei den Neuzulassungen fast 25% aus. Die Kammer muss in all diesen Fällen

prüfen, ob die ausgeübte Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist (§ 7 Nr. 8 BRAO). Das hängt von der Art der Tätigkeit und davon ab, ob der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter eine Freistellungserklärung erteilt, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer als künftiger Anwalt jederzeit befugt und in der Lage ist, Termine mit Gerichten und Mandanten wahrzunehmen. Ein entsprechendes Muster findet sich unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Zulassungswesen“.

Ein besonderes Problem ergibt sich für manche Rechtsanwälte mit Zweitberuf aus der Frage, ob sie eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erhalten. Auch zu diesem Spezialthema enthält unsere Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Berufsrecht/Syndikusanwälte“ hilfreiche Informationen.

3. Sitzungen und Veranstaltungen

Im Jahr 2013 fanden die übliche Kammerversammlung, 11 Präsidiumssitzungen und 11 Vorstandssitzungen statt.

a) Düsseldorfer Anwaltessen

Von den Veranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer selbst durchgeführt hat, möchte ich besonders das Düsseldorfer Anwaltessen hervorheben, das nach seiner erfolgreichen Premiere im Jahre 2012 am 27.11.2013 seine Fortsetzung fand. Der Kammervorstand hatte wiederum Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft zu einem Empfang mit gemeinsamem Abendessen und insbesondere zu guten Gesprächen und zwanglosem Informationsaustausch eingeladen. Zu unserer großen Freude sind dieser Einladung – wie im Jahre 2012 – über 80 Gäste gefolgt, darunter der Staatssekretär im Justizministerium

NRW *Karl-Heinz Krems*, die OLG-Präsidentin *Anne-José Paulsen*, der Generalstaatsanwalt *Gregor Steinforth*, die Präsidenten von fünf Landgerichten unseres Bezirks, der Präsident des Amtsgerichts Düsseldorf, zahlreiche Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft und viele weitere Persönlichkeiten, die der Rechtsanwaltskammer verbunden sind. Die rege Teilnahme und die äußerst positive Resonanz auf den Abend belegen, dass wir hier bereits nach der ersten Wiederholung eine Tradition begründen konnten, die von nun an jedes Jahr ihre Fortsetzung finden wird.

b) Weitere wichtige Veranstaltungen

Ich selbst, die Vizepräsidenten *Dr. Christian Schmidt*, *Dr. Karl-Heinz Göpfert*, *Dr. h.c. Rüdiger Deckers* und *Claus Jenckel*, die übrigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie die Hauptgeschäftsführerin *Dr. Susanne Offermann-Burckart*, der Geschäftsführer *Thiemo Jeck* und der juristische Referent *Jörg Stronczek* haben im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

- Gedenkveranstaltung „Erinnerung an Paul Spiegel“ auf Einladung der Ministerpräsidentin des Landes NRW am 16.1.2013 in Düsseldorf
- Parlamentarischer Abend der Bundesrechtsanwaltskammer am 17.1.2013 in Berlin
- Drei Königstreffen des nordrhein-westfälischen Handwerkskammertages am 17.1.2013 in Düsseldorf
- „Anwaltsrichteressen“ der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf an 29.1.2013

- Gemeinsame Sitzung des Vorstandes des Landesverbandes NRW im DAV mit den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern des Landes Nordrhein-Westfalen am 27.2.2013 in Essen
- 66. Tagung der Gebührenreferenten am 2.3.2013 in Bamberg
- 1. Internationales Anwaltsforum der Bundesrechtsanwaltskammer am 22.3.2013 in Berlin
- Verabschiedung von Herrn Dr. Michael Bertrams aus dem Amt des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW und Amtseinführung von Frau Dr. Ricarda Brandts am 15.4.2013 in Münster
- 107. Kammerversammlung am 24.4.2013 in Düsseldorf
- 136. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 26.4.2013 in Braunschweig
- 8. Konferenz der Berufsrechtsreferenten am 17.5.2013 in Stuttgart
- Ordentliche Mitgliederversammlung des DAI am 25.5.2013 in Berlin
- Gespräch mit Vertretern des Bezirksverbandes der Gerichtsvollzieher am 27.05.2013 in Düsseldorf
- 64. Deutscher Anwaltstag vom 6. - 8.6.2013 in Düsseldorf
- Workshop der Bundesrechtsanwaltskammer zur Spezifikation des Projekts „elektronischer Rechtsverkehr“ am 11.6.2013 in Berlin
- Mitgliederversammlung 2013 des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht am 21.6.2013 in Köln

- Verbandstag 2013 des Steuerberaterverbands Düsseldorf e.V. am 27.6.2013 in Düsseldorf
- Rechtsschutz-Fachtagung des GDV am 5.7.2013 in Berlin
- Deken Bijeenkomst 2013 am 5./6.7.2013 in Rotterdam
- Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am 10.7.2013 in Düsseldorf
- Besprechung mit der Präsidentin des OLG Düsseldorf Anne-José Paulsen und dem für Referendarangelegenheiten zuständigen Referenten Michael Dahm am 30.7.2013 in Düsseldorf
- 137. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 20.9.2013 in Freiburg
- Plechtige Openingszitting van het Gerechtelijk jaar 2013/2014 am 20./21.9.2013 in Brügge
- Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit NRW 2013 am 25.9.2013 in Hamm
- 22. Deutscher EDV-Gerichtstag vom 25. - 27.9.2013 in Saarbrücken
- Vorstellung des Buches „Nicht zugelassen“ von Dr. Susanne Mauss am 26.9.2013 in Düsseldorf
- Abendessen anlässlich des Besuches der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Justizkommissarin Viviane Reding, am 3.10.2013 in Düsseldorf
- Deutsch-Niederländische Juristenkonferenz vom 4. - 6.10.2013 in Oldenburg

- Flämische Konferenz der Anwaltskammer Antwerpen und feierliche Eröffnung des Gerichtsjahres am 18.10.2013 in Antwerpen
- 67. Tagung der Gebührenreferenten am 19.10.2013 in Erfurt
- 4. Schatzmeisterkonferenz am 8.11.2013 in Berlin
- Sozietätsrechtstag 2013 des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 8.11.2013 in Köln
- 2. Düsseldorfer Anwaltsessen am 27.11.2013 in Düsseldorf
- 8. Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften am 29.11.2013 in Berlin
- Informations- und Diskussionsveranstaltung „Politische Strafverfahren gegen Anwältinnen und Anwälte in der Türkei“ am 3.12.2013 in Düsseldorf
- Aktionstag „pro Opfer“ am 9.12.2013 in Düsseldorf
- Einladungsabend des Landesverbandes NRW im DAV am 12.12.2013 in Düsseldorf

c) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer

Seit 2007 führt die Rechtsanwaltskammer vierzehntägig – immer freitags um 12.30 Uhr – in ihrem Sitzungssaal die Vereidigung der in den jeweils letzten beiden Wochen neu zur Anwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen durch. Die frisch gebackenen Mitglieder werden im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums auf ihre Berufspflichten „eingeschworen“. Für das Präsidium und die neuen Mitglieder bieten die Termine eine willkommene Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens.

Die (meist, aber nicht immer) jungen Kolleginnen und Kollegen erfahren so, dass die Kammer keine obrigkeitliche Behörde und erst recht keine „Strafinstanz“, sondern ein moderner Dienstleister ist, der ihnen in allen Fragen des Berufslebens mit Rat und Tat zur Seite steht.

Besonders freuen wir uns, dass an den Vereidigungsterminen häufig auch Verwandte und Freunde der zu Vereidigenden teilnehmen, was zeigt, dass die Zeremonie für Viele Symbolcharakter hat und als Feier des ersten Schrittes in einen neuen Lebensabschnitt empfunden wird. Viele der neuen Mitglieder bringen zum Ausdruck, dass sie eine „richtige“ Abschlussfeier am Ende der Referendarzeit vermisst haben und den Vereidigungstermin bei uns als kleinen Ausgleich hierfür sehen.

d) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder

Seit mehreren Jahren sind die von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter Beteiligung der Landgerichts-Vereine durchgeführten Begrüßungsveranstaltungen für neue Kammermitglieder ein fester Bestandteil des jährlichen Veranstaltungskalenders. Eingeladen sind jeweils, die im letzten halben Jahr vor der Veranstaltung erstmals zur Anwaltschaft zugelassen Kolleginnen und Kollegen. Die Treffen finden regelmäßig im Meliá-Hotel, Ecke Freiligrathstraße/Inselstraße unweit der Kammergeschäftsstelle statt.

Im Rahmen von kurzen Vorträgen werden die Gäste mit den Themen

- Anwaltliches Berufsrecht – Die wichtigsten Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

- Einstieg in den Anwaltsberuf

- Pflichtverteidigung – Chancen und Risiken
- Geschäftsgebühr – Vergütungsvereinbarung -
Pflichtverteidigerhonorar

vertraut gemacht. Im Anschluss an die Vorträge besteht Gelegenheit zu Diskussion und Fragen und zu kollegialem Austausch. Die Abende klingen in einem gemütlichen Beisammensein mit Speis und Trank aus.

Die Veranstaltung stößt immer auf äußerst positive Resonanz der Teilnehmer. Wenig zufriedenstellend ist jedoch die Frequentierung insgesamt. Im Jahr 2013 nahmen von 241 Eingeladenen letztlich nur 39 (16,28%) den Termin wahr. Dabei ist besonders ärgerlich, dass die Zahl der Anmeldungen, die Zahl der tatsächlich Teilnehmenden deutlich übersteigt. Das verhältnismäßig geringe Interesse überrascht, da viele Berufsanfänger darüber klagen, dass es an allgemeinen Informationen zum Start in das Anwaltsdasein sowie an Kontakten zu Kollegen und an „Netzwerken“ fehle.

Weil wir die Interessierten nicht bestrafen wollen, werden wir die Begrüßungsveranstaltungen auch im Jahr 2014 beibehalten.

Außerdem wird es auch 2014 wieder zwei Seminare geben, in denen die Referenten *Karen Spillner* und *Jürgen Brinkamp* unter der Überschrift „Aller Anfang ist gar nicht schwer – Die typischen ersten Mandate“ Berufseinsteigern praxisnahe Tipps und Tricks für die erfolgreiche Bearbeitung typischer Mandate in den ersten Berufsjahren vermitteln.

4. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen

Der Kammervorstand befasst sich in seinen monatlichen Sitzungen mit vielfältigen berufspolitischen (s.o.) und berufsrechtlichen Fragestellungen. Einzelne Vorstandsmitglieder und ich selbst berichten regelmäßig von den regionalen, überregionalen und gelegentlich auch internationalen Veranstaltungen, an denen wir teilgenommen haben. Es sind dies insbesondere die Präsidentenkonferenzen, Hauptversammlungen und Parlamentarischen Abende der Bundesrechtsanwaltskammer, die Tagungen der BRAK-Ausschüsse und der BRAK-Gebührenreferenten, die Sitzungen der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse, die Einladungen zu den Festveranstaltungen befreundeter ausländischer Anwaltskammern (insbesondere aus den Niederlanden und Belgien) und vieles andere mehr. Auch im Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer sind wir durch meinen Amtsvorgänger Herrn Kollegen *Alfred Ulrich* nach wie vor vertreten. Durch die vielfältigen Berichte werden berufspolitische Fragen von allgemeiner Bedeutung in die Tagesarbeit des Vorstands transportiert und ein breites Informationsspektrum aller Vorstandsmitglieder sichergestellt.

a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen

Der Kammervorstand berät über berufsrechtliche Fragen von übergeordneter Bedeutung, über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Rügebescheide und über den Widerruf der Zulassung, der leider in Einzelfällen – meist wegen Vermögensverfalls – ausgesprochen werden muss. Das Plenum sorgt außerdem für die ordnungsgemäße Besetzung des Anwaltsgerichts Düsseldorf und des nordrhein-westfälischen Anwaltsgerichtshofs sowie der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse. Außerdem entscheidet der Gesamtvorstand – auf der Basis von Voten der Fachausschüsse – über die Verleihung (oder Versagung oder auch den

Widerruf) von Fachanwaltsbezeichnungen. Nicht zuletzt gibt der Kammervorstand umfangreiche Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben ab, die im engeren oder weiteren Sinne (auch) für die Anwaltschaft relevant sind (vgl. die Themen unter Ziff. I.).

In den sieben Abteilungen des Vorstands werden entsprechend der Zuständigkeit die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft, Fragen der Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit dem Anwaltsberuf, berufsrechtliche (Selbst-)Anfragen, Eingaben und Beschwerden, mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), Gebührengutachten, Vermittlungersuchen und vieles andere mehr behandelt. Die konkrete Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und ihrer Mitglieder ist im Geschäftsverteilungsplan, der am Ende jedes Kalenderjahres für das kommende Jahr beschlossen wird, festgelegt (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Die Kammer/Geschäftsverteilungsplan“).

Bei der Bearbeitung von Aufsichtsangelegenheiten haben die Abteilungen seit Anfang 2011 Unterstützung durch die Geschäftsstelle, in der der Geschäftsführer *Thiemo Jeck* und eine juristische Referentin (in Teilzeit) mit der Vorbereitung von Korrespondenz und Entscheidungsvorschlägen befasst sind.

b) Häufig gestellte Fragen

Viele Kammermitglieder nutzen die Gelegenheit, sich zur Vermeidung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens mit ihren berufsrechtlichen Fragen schriftlich oder, wenn es schnell gehen soll, auch telefonisch an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Meist geht es darum, ob eigenes zukünftiges Verhalten (z.B. eine geplante Werbemaßnahme oder die Übernahme eines bestimmten Mandats) zulässig ist. Mitunter geht es aber

auch um die Sorge, ein Mandant oder Kollege werde eine (vielleicht bereits angedrohte) Beschwerde erheben, oder – anders herum – um die Frage, ob das für beanstandenswert gehaltene Verhalten eines Kollegen tatsächlich Grund für eine entsprechende Beschwerde bei der Kammer sei.

Während die Kammer (bei telefonischen Anfragen die Kammergeschäftsstelle) bei reinen „Selbstanfragen“ fast immer gut und unbürokratisch helfen kann, hängen die „Hilfemöglichkeiten“ dann, wenn Dritte involviert sind, davon ab, wie weit eine Sache bereits gediehen ist. Ist eine Beschwerde gegen den Anfragenden bereits anhängig, wird man zumeist auf das schriftliche Verfahren verweisen müssen. Und betrifft die Besorgnis berufsrechtswidrigen Verhaltens einen Dritten, muss es in der Regel bei dem Hinweis bleiben, dass im Hinblick auf das Recht des präsumtiven Beschwerdegegners aus Art. 19 Abs. 4 GG konkrete Einschätzungen nicht möglich sind. Solange es aber um die Frage der Zulässigkeit und/oder Ausgestaltung eigenen künftigen Verhaltens geht, ist es immer sinnvoll, den „kurzen Draht“ zur Rechtsanwaltskammer zu suchen.

Zahlreiche Anfragen betreffen jedes Jahr die Gestaltung von Briefbögen, Kanzleischildern, Homepages, Mandantenrundschriften etc. (also das große Thema „Werbung“), den Umgang mit eigenen wie gegnerischen Mandanten und mit Berufskollegen auf der Gegenseite, die berufliche Zusammenarbeit mit Anwaltskollegen und Angehörigen sozietätsfähiger Berufe und häufig auch die Beendigung einer solchen Zusammenarbeit, also die möglicherweise streitig geführte Auseinandersetzung einer Sozietät etc. Wichtigstes und zugleich schwierigstes Thema ist der Komplex „Interessenkollision/Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen/Parteiverrat sowie Tätigkeitsverbote gem. der §§ 45, 46 BRAO“ in seinen unzähligen Ausprägungen. Schnelle telefonische Auskunft gibt

hier gerne die Hauptgeschäftsführerin der Kammer *Dr. Susanne Offermann-Burckart*, die regelmäßig zu dem Thema referiert und publiziert (vgl. z.B. *Offermann-Burckart*, *Anwaltsrecht in der Praxis*, § 9, C.H. Beck Verlag, oder *Offermann-Burckart*, *Interessenkollision – Es bleibt dabei: Jeder Fall ist anders* [50 Fälle aus der Praxis], AnwBl. 2011, 809).

Häufig geht es bei Anfragen auch um die anwaltliche Schweigepflicht und ihre Grenzen. Dieses Thema wird insbesondere virulent, wenn ein Rechtsanwalt sich gezwungen sieht, seinen Mandanten auf Gebühreinzahlung zu verklagen, Regressforderungen des Mandanten zu begegnen oder sich gegen eine Beschwerde (oder sogar Strafanzeige) des Mandanten zur Wehr zu setzen.

Besonders schwierig ist das Zusammenspiel von anwaltlicher Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz und moderner EDV-Technik, das sogar zur Bildung eines eigenen Ausschusses der Fünften Satzungsversammlung geführt hat. Keine Anwaltskanzlei kommt heute ohne modernes Computersystem aus, was dazu führt, dass auch entsprechende Berater und Softwarepartner beschäftigt werden, deren Zugriff auf die Kanzleidaten häufig weiter reicht, als dies die anwaltliche Schweigepflicht eigentlich zuließe. Und was das Thema Datensicherheit angeht, braucht es wohl nach den Skandalen in diesem Jahr keiner besonderen Ausführungen, um ein Problembewusstsein zu wecken.

Um kammerübergreifende Fragen des Datenschutzes so verbindlich und fachgerecht wie möglich beantworten zu können, haben die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gemeinsam einen Fachanwalt für Informationstechnologierecht, den Kölner Kollegen *Klaus Brisch*, zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er hat mit seinen sachkundigen Gutachten und Beiträgen (siehe u.a. KammerMitteilungen 2/2012, S. 141

ff.) zu verschiedenen Einzelproblemen schon für manche Klarstellung gesorgt.

c) Aufsichtsangelegenheiten

Im Jahr 2013 behandelte der Vorstand insgesamt 1.588 neu eingegangene Aufsichtssachen (gegenüber 1.664 im Jahr 2012, 1.681 im Jahr 2011 und 1.717 im Jahr 2010).

Die ohnehin rückläufigen Zahlen sind weniger beeindruckend, als es auf den ersten Blick scheint. Bedenkt man, wie viele Mandate von den mehr als 12.000 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen, relativiert sich der erste, vielleicht negative Eindruck beträchtlich. Die Zahl scheint dann eher moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meist störungs- und beanstandungsfrei verläuft.

Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2013 wurden 44 Beschwerden zurückgenommen, 894 als unbegründet zurückgewiesen, 17 mit dem Hinweis abgeschlossen, es gehe um zivilrechtliche Fragen, für die der Vorstand nicht zuständig sei, und 318 auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer, Abgabe in die Schlichtungsabteilung oder Ausscheiden des betroffenen Rechtsanwalts aus der Kammer Düsseldorf) erledigt. 93 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben – in der überwiegenden Zahl der Fälle allerdings nicht wegen ihrer besonderen Bedeutung bzw. der Höhe der zu erwartenden Strafe, sondern einfach deshalb, weil der

Beschwerdegegner auch nach mehrmaliger Aufforderung und Ausschöpfung der der Kammer zur Verfügung stehenden Zwangsmittel (Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld) der Bitte, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben, nicht nachgekommen ist. Auch die Nichtbeantwortung von Kammeranfragen ist ein Berufsrechtsverstoß. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts in zwei Fällen ein berufsrechtlicher Überhang und in vier kein Überhang gesehen. Nur in 12 Fällen mussten Rügen verhängt werden. In neun Fällen wurde dem betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung erteilt. 195 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch unerledigt. Außerdem bearbeiteten die Abteilungen 66 Selbstanfragen.

Der Vorstand hatte im letzten Jahr über 4 Einsprüche gegen Rügen zu entscheiden. Diese niedrige Zahl zeigt, dass Kammermitglieder, die durch eine Rüge auf ihr berufsrechtswidriges Verhalten hingewiesen werden, in der Regel einsehen, dass sie einen Fehler gemacht haben. In keinem Fall kam es zu einer Aufhebung der Rüge. In nur zwei besonders gelagerten Fällen wurden erteilte Rügen durch das Anwaltsgericht aufgehoben.

Im Jahr 2013 kam es in 14 Fällen zu Verurteilungen durch das Anwaltsgericht. Hierbei wurden Geldbußen bis zu 10.000 Euro verhängt. In einem Fall wurde durch das Anwaltsgericht Köln in Bezug auf einen zwischenzeitlich bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zugelassenen Rechtsanwalt auf Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erkannt. Letzt genanntes Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da der betroffene Kollege fristgerecht Berufung eingelegt hat.

Den meisten Eingaben liegen „lässliche Sünden“ zugrunde, die (wie eine als unzureichend empfundene Aufklärung im Mandantengespräch, die schlechte Erreichbarkeit des Anwalts oder eine zögerliche

Mandatsbearbeitung) nicht zu berufsrechtlicher Ahndung führen, dem betroffenen Rechtsanwalt aber Anlass bieten können und sollten, sein Qualitätsmanagement zu überdenken. Beschwerden, die sich auf die Arbeitsweise des Anwalts oder auch eine konkrete „Schlechterfüllung“ beziehen, fallen eher in den zivilrechtlichen als in den berufsrechtlichen Bereich und sind daher einer Ahndung mit berufsrechtlichen Sanktionen nur in Ausnahmefällen zugänglich. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der „säumige“ oder „schlampige“ Rechtsanwalt gegen die in § 11 BORA niedergelegte Verpflichtung zur unverzüglichen und vollständigen Unterrichtung des Mandanten „über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen“ oder die ebenfalls in § 11 enthaltene Verpflichtung, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten, verstößt oder über Honorarvorschüsse (§ 23 BORA) oder Fremdgeldeingänge (§ 4 Abs. 2 S. 6 BORA) verspätet abrechnet.

Dort, wo es eher um eine Unzufriedenheit des Mandanten mit der Mandatsbearbeitung und/oder auch der Rechnungslegung des Anwalts geht, kommt u.U. eine Vermittlung durch die Schlichtungsabteilung (siehe hierzu noch näher unten unter lit. d) in Betracht.

Ahndungswürdig sind natürlich immer beleidigende Äußerungen von Anwälten gegenüber Gegnern, Mandanten, Richtern etc., die verspätete oder unterbliebene Rücksendung von Empfangsbekanntnissen, die verspätete oder schlimmstenfalls ganz unterbliebene Auskehrung von Fremdgeld. Ein unseriöses Abrechnungsverhalten und insbesondere die nicht rechtzeitige Weiterleitung von Fremdgeld können für den Vorstand auch Indizien für einen bereits bestehenden oder beginnenden Vermögensverfall des Mitglieds sein, die dann Anlass zu weiteren Ermittlungen geben und im schlimmsten Fall zu einem Widerruf der Zulassung führen können.

Immer wieder kommt es zu Beschwerden wegen Verstoßes gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts (§ 12 BORA). Hier geht es nicht nur um schlechten Stil im Umgang von Kollegen miteinander, sondern auch und vor allem um die Gefahr einer Überrumpelung der Gegenpartei, die sich durch ihren eigenen Anwalt geschützt fühlen darf und muss. Der Kammervorstand nimmt Verstöße gegen § 12 BORA sehr ernst und verhängt hier – wenn sich der Vorwurf bestätigt – in der Regel eine Rüge. Mitunter werden die Angelegenheiten auch an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben, die dann Anklage beim Anwaltsgericht erhebt.

Immer wieder kommt es zu erheblichen Verzögerungen der Zeugniserteilung durch Rechtsanwälte, denen ein Referendar zur Ausbildung in der Anwalts- oder der Wahlstage zugewiesen war. Eine verspätete Zeugniserteilung ist nicht zuletzt deshalb misslich, weil Referendaren, die nicht lückenlos sämtliche Stagenzeugnisse vorlegen können, eigentlich keine Zulassung zum Assessorexamen erteilt werden darf. Rechtsanwälte, denen hier erhebliche Versäumnisse vorzuwerfen sind, riskieren nicht nur eine aufsichtsrechtliche Maßnahme, sondern auch ihre Streichung aus der Liste derjenigen Anwälte, denen Referendare in der Anwaltsstage zugewiesen werden.

d) Schlichtungsverfahren

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet. Die Schlichtungsordnung findet sich auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Die Kammer/Regelwerk“. Durch die Tätigkeit der Schlichtungsabteilung kommt die Kammer ihrem Auftrag aus § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO nach, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln und entsprechende

Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten. Flankierend bestimmt § 73 Abs. 5 BRAO, dass ein vom Auftraggeber eines Kammermitglieds beantragtes Vermittlungsverfahren eingeleitet wird, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds bedarf, dass ein Schlichtungsvorschlag aber selbstverständlich nur dann verbindlich ist, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.

Das Verhältnis einer Schlichtung „vor Ort“ und der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin regelt § 5 Abs. 1 lit. b der Schlichtungsordnung, wonach ein Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer unzulässig ist, wenn die Streitigkeit Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist oder war. Eine „natürliche Grenze“ der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle in Berlin ergibt sich aus § 191f Abs. 5 Nr. 6 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 2 lit. a der Satzung der Schlichtungsstelle, wonach ein Schlichtungsverfahren unzulässig ist, wenn ein Anspruch von mehr als 15.000 Euro geltend gemacht wird. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem höheren Wert kommt also grundsätzlich nur die Anrufung der Schlichtungsabteilung der regionalen Rechtsanwaltskammer in Betracht.

Nach § 1 Abs. 1 der Schlichtungsordnung kann die Schlichtungsabteilung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sowie zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und ihren Auftraggebern angerufen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags und, soweit ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den Antrag stellt, der Zustimmung des Auftraggebers.

Die Zahl der Schlichtungsverfahren hat im vergangenen Jahr gegenüber den Vorjahren nochmals stark zugenommen. Es wurden 97 Verfahren (74 im Jahr 2012 und 63 im Jahr 2011) durchgeführt, die wie folgt endeten: 7 wegen Unzulässigkeit, 13 durch Zurückweisung des Schlichtungsantrags

(z.B. weil der Sachverhalt unklar blieb oder keine Aussicht auf Erfolg bestand), 15 mit Annahme des Schlichtungsvorschlags, 5 mit Ablehnung des Schlichtungsvorschlags und 37 auf sonstige Weise. 20 Verfahren aus dem letzten Jahr sind noch anhängig.

Das Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ist ein probates Mittel, um Auseinandersetzungen zwischen einem Anwalt und seinem Auftraggeber (z.B. über die Höhe der Gebührenrechnung und/oder die Frage, ob der Mandatsvertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde) auf schnellem und einvernehmlichem Wege – ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte – beizulegen. Oft genügen bereits ein oder zwei Telefonate eines Mitglieds der Schlichtungsabteilung mit den „Kontrahenten“, um Fragen zu klären, Missverständnisse auszuräumen und verhärtete Fronten aufzubrechen. Der Mandant ist häufig schon beruhigt und zufriedengestellt, wenn ihm die Details einer anwaltlichen Gebührenrechnung von dritter Seite kompetent und verständlich erläutert werden. Und manches Kammermitglied sieht sich in der Lage, die Richtigkeit seines Standpunktes noch einmal zu hinterfragen, wenn ein kollegialer Rat neue Denkanstöße liefert. Dabei sind ein großes Plus der Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vor allem die Schnelligkeit und Stringenz, mit der sie durchgeführt werden.

e) Gebührenangelegenheiten

Die Zahl der Gebührengutachten, mit deren Erstellung die Kammer von einem Gericht beauftragt wird, geht in den letzten Jahren kontinuierlich zurück. Im Jahr 2013 lag sie bei 47 (gegenüber 48 im Jahr 2012, 49 im Jahr 2011 und 68 im Jahr 2010).

Der Rückgang kann als Zeichen gewertet werden, dass sich der Umgang mit dem RVG eingespielt hat und die Rechtsanwälte in immer mehr Fällen

Vergütungsvereinbarungen mit ihren Mandanten schließen. Des Weiteren kann vermutet werden, dass die Schlichtungstätigkeiten der Rechtsanwaltskammer und der Schlichtungsstelle in Berlin dafür sorgen, dass die eine oder andere gebührenrechtliche Auseinandersetzung gar nicht erst bei Gericht landet. Abzuwarten bleibt, ob sich aufgrund des Inkrafttretens des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes die Zahl der von der Kammer zu erstellenden Gebührengutachten erhöhen wird.

Viele im weitesten Sinne dem Gebührenrecht zuzuordnende Fragen – im letzten Jahr insbesondere auch zu den durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes beschlossenen Änderungen – werden tagtäglich auf telefonischem Weg an die Kammergeschäftsstelle herangetragen. Die Hauptgeschäftsführerin Frau *Dr. Offermann-Burckart* ist hier meist zu schneller Hilfe in der Lage und übermittelt gerne auch schon einmal Entscheidungen oder Kommentarstellen per Fax.

Außerdem berichtet die Kammer regelmäßig über aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen. Wichtige Entscheidungen werden auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Gebührenrecht“).

f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird tätig, sobald sie auf mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) aufmerksam wird bzw. von dritter Seite auf solche Verstöße aufmerksam gemacht wird. Die Zahl dieser Fälle hält sich – trotz eines leichten Anstiegs im Jahr 2013 – nach wie vor in Grenzen.

Im Jahr 2013 hat die Kammer Düsseldorf insgesamt 35 Überprüfungen vorgenommen. In den meisten Fällen erwies sich die Besorgnis bzw. der

Verdacht eines Verstoßes nach näherer Prüfung als unbegründet. In vier Fällen haben Anbieter von gegen das RDG verstoßenden Dienstleistungen Unterlassungserklärungen abgegeben. In drei weiteren Fällen hat die Kammer das Klageverfahren betrieben. Die Staatsanwaltschaft musste in zwei Fällen eingeschaltet werden, da sich der Verdacht eines Betruges ergeben hatte.

Die Rechtsanwaltskammer wird auch tätig, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen. Im Jahr 2013 war dies 13 Mal der Fall. In einem Fall hat der Betroffene gegenüber der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine Unterlassungserklärung abgegeben. Drei weitere Fälle wurden an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgegeben. In den übrigen Fällen erwies sich die Besorgnis bzw. der Verdacht eines Verstoßes gegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB als unbegründet.

5. Fachanwaltsangelegenheiten

Zu den wichtigsten und arbeitsintensivsten Tätigkeitsfeldern der Kammer gehört der Bereich der Fachanwaltschaften. Es gibt aktuell 20 Rechtsgebiete, auf denen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann. Die Satzungsversammlung hat am 6.12.2013 die Einführung einer 21. Fachanwaltsbezeichnung beschlossen: den Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht. Der Beschluss der Satzungsversammlung muss für seine Wirksamkeit noch vom Bundesjustizministerium genehmigt werden.

Gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf jeder Rechtsanwalt bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Die Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erfolgt in einem streng formalisierten Verfahren.

Die Kammer Düsseldorf unterhält für jedes Fachgebiet einen eigenen Vorprüfungsausschuss. Je nach Beanspruchung gehören den Ausschüssen zwischen drei und sechs ordentliche Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes Mitglied an. Die Berufungsdauer beträgt vier Jahre, sodass der Kammervorstand in regelmäßigen Abständen Neu- bzw. Wiederberufungen vorzunehmen hat. Insgesamt gibt es 68 ordentliche und 20 stellvertretende Ausschussmitglieder, mit denen die Kammergeschäftsstelle regelmäßig im Austausch steht.

Außerdem nahmen für die Kammer Düsseldorf am 8. Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften der Vizepräsident *Dr. Karl-Heinz Göpfert* und die Hauptgeschäftsführerin *Dr. Susanne Offermann-Burckart*, die auch die Leitung dieser Veranstaltung innehatte, teil. Der 8. Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften fand am 29. 11.2013 in Berlin mit ca. 100 Vertretern verschiedener Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammern statt und gab den Teilnehmern Gelegenheit, sich über vielfältige aktuelle Probleme der Fachanwaltsverleihungen fachgebietsübergreifend auszutauschen.

Alle Fragen zum Thema „Erwerb“ und auch „Erhalt“ (Fortbildung) einer Fachanwaltsbezeichnung sind Gegenstand unzähliger schriftlicher und vor allem telefonischer Anfragen. Vielfältige Informationen hält auch unsere Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) unter der Rubrik „Fachanwaltschaften“ vor.

a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte

Im Jahr 2013 verlieh der Kammervorstand 149 Kolleginnen und Kollegen (31,34% weniger als im Vorjahr) die Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen.

Es ergingen 32 positive Bescheide für Arbeitsrecht, 6 für Bank- und Kapitalmarktrecht, 10 für Bau- und Architektenrecht, 7 für Erbrecht, 17 für Familienrecht, 9 für Gewerblichen Rechtsschutz, 6 für Handels- und Gesellschaftsrecht, einer für Informationstechnologierecht, 6 für Insolvenzrecht, 4 für Medizinrecht, 11 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, 4 für Sozialrecht, 9 für Steuerrecht, 6 für Strafrecht, 13 für Verkehrsrecht, 7 für Versicherungsrecht und einer für Verwaltungsrecht. Im Berichtszeitraum musste kein Antrag endgültig zurückgewiesen werden.

Zum Stichtag 31.12.2013 betrug die Zahl aller Fachanwälte im Kammerbezirk Düsseldorf 2.532 und entsprach damit 20,64% der Gesamtmitgliederzahl. 470 Kolleginnen und Kollegen (= 18,56% aller hiesigen Fachanwälte) verfügen über zwei Fachanwaltstitel, 44 Kolleginnen und Kollegen (= 1,74% aller hiesigen Fachanwälte) sogar über drei.

697 Rechtsanwältinnen führen eine Fachanwaltsbezeichnung, was einem Prozentsatz von 27,53 entspricht. Den größten Frauenanteil gibt es mit 273 Kolleginnen (= 39,17%) nach wie vor bei den Familienrechtlern. Die Schlusslichter bilden aus Frauensicht das Agrarrecht, das Informationstechnologierecht und das Urheber- und Medienrecht, die von jeweils nur einer Kollegin besetzt werden.

b) Die Fortbildungspflicht des § 15 FAO

Jeder Fachanwalt unterliegt gem. § 15 FAO der Verpflichtung, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf 10 Zeitstunden nicht unterschreiten. Der Nachweis ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer

unaufgefordert zu erbringen. Bei einer wissenschaftlichen Publikationen muss allerdings beachtet werden, dass eine Veröffentlichung (erst und nur) für das Jahr ihres Erscheinens Geltung entfaltet. Eine gewisse Vorlaufzeit ist also mit einzukalkulieren.

§ 15 Abs. 1 S. 2 FAO macht deutlich, dass grundsätzlich auch „Fern-Fortbildung“ in Betracht kommt. Allerdings müssen bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der gesamten Veranstaltung bestehen und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme geführt werden. § 15 Abs. 2 FAO stellt klar, dass die Gesamtdauer der Fortbildung „je Fachgebiet“ 10 Zeitstunden nicht unterschreiten darf. Damit scheidet die Möglichkeit aus, in sich überschneidenden Rechtsgebieten durch den Besuch einer einzigen zehnstündigen Kombinationsveranstaltung (z.B. im Verkehrsrecht und im Versicherungsrecht) die gesamte Fortbildung für beide Fachgebiete zu „erledigen“.

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 6./7.12.2013 eine Erhöhung der Gesamtdauer der Fortbildung auf 15 Stunden beschlossen. Der Beschluss muss zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden.

Wird keine oder zu wenig regelmäßige Fortbildung nachgewiesen, kann dies gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO zum Widerruf der Fachanwaltserlaubnis führen.

Bedauerlicherweise gibt es in jedem Jahr zahlreiche Fachanwalts-Kollegen, die die Fortbildungspflicht zunächst vergessen oder vielleicht auch verdrängen und sich erst nach mehrmaligem Bitten oder sogar erst

nach Androhung des Widerrufs der Erlaubnis entschließen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Dies ist – angesichts der hohen Zahl von Fachanwälten – für die Kammergeschäftsstelle mit erheblichem Verwaltungsaufwand und für die betreffenden Kollegen mit unnötigem Ärger und Stress verbunden.

Jeder Fachanwalt sollte deshalb möglichst frühzeitig zu Beginn eines Jahres planen, auf welche Weise und wann er seine Fortbildungspflicht erfüllen will. Die Anbieter von Fortbildungsseminaren geben Jahresübersichten heraus, die es Interessenten ermöglichen, ihre Buchungen rechtzeitig vorzunehmen. Auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet seit einigen Jahren erfolgreich Fortbildungsveranstaltungen (nicht nur) für Fachanwälte an (vgl. hierzu näher unter Ziff. 8 und Veranstaltungskalender 2014, der den KammerMitteilungen 4/2013 beigelegt war).

Ein Nachholen versäumter Fortbildung im Folgejahr, kommt grundsätzlich nur in Ausnahmefällen (z.B. weil ein bereits gebuchtes Seminar wegen Krankheit versäumt wurde oder eine Veranstaltung am Jahresende infolge zu geringer Anmeldungen kurzfristig abgesagt werden musste und dann kein Ersatz mehr zur Verfügung stand) in Betracht. In einem solchen Fall sollte rechtzeitig das Gespräch mit der Kammergeschäftsstelle gesucht werden.

Erfreulicherweise ist der Kammervorstand nur in sehr wenigen Ausnahmefällen gezwungen, in letzter Konsequenz eine Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wegen unterbliebener Fortbildung zu widerrufen. Denn letztendlich lassen sich die Fachanwälte doch überzeugen, die erforderliche Fortbildung zu betreiben und nachzuweisen. Wer sich hierzu – z.B. aus Altersgründen – auf Dauer nicht in der Lage sieht, sollte freiwillig auf den Titel verzichten.

Die Möglichkeit, eine Fachanwaltsbezeichnung so wie den Rechtsanwaltstitel weiter zu führen, wenn aus Alters- und/oder Gesundheitsgründen auf die Zulassung verzichtet wurde (§ 17 Abs. 2 BRAO), besteht in Ermangelung einer entsprechenden Regelung nicht. Es gibt auch keinen „Fachanwalt a.D.“. Das hängt u.a. damit zusammen, dass der Fachanwaltstitel eines noch auf dem Briefbogen einer Kanzlei geführten ehemaligen Kollegen den irreführenden Eindruck erwecken könnte, in der Kanzlei werde nach wie vor ein bestimmtes Fachgebiet verstärkt abgedeckt, obwohl dies gar nicht mehr der Fall ist.

c) Die Fortbildungspflicht für angehende Fachanwälte gemäß § 4 Abs. 2 FAO

Auch Rechtsanwälte, die die besonderen theoretischen Kenntnisse auf einem Fachgebiet bereits erworben haben, den Fachanwaltsantrag aber erst in der Zukunft (nach Erreichen der erforderlichen Fallzahl) stellen wollen, müssen eine regelmäßige Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO betreiben und nachweisen. Dies bestimmt § 4 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 FAO. Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem ein Fachanwalts-Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden dabei angerechnet. Für außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse gilt § 4 Abs. 2 FAO entsprechend.

Das – auch einmalige oder sogar nur teilweise – Versäumen ausreichender Fortbildung hat weitreichende Konsequenzen. Es führt dazu, dass der Fachanwalts-Lehrgang oder die bislang außerhalb eines Lehrgangs erworbenen Kenntnisse ohne Heilungsmöglichkeit verfallen. Dies hat der Anwaltsgerichtshof NRW in einem Beschluss vom 28.8.2009 (1 AGH 14/09) festgestellt. Die Entscheidung betraf den Antrag einer

Kollegin, der im Sozialrecht vier Fortbildungszeitstunden für ein Jahr fehlten. Auch eine Kulanzzeit über den 31. Dezember eines Jahres hinaus kann nicht gewährt werden. § 4 Abs. 2 FAO sieht insofern kein Ermessen des Kammervorstands vor. In belegten Härtefällen fordert eine verfassungskonforme Auslegung der Norm natürlich die Möglichkeit des Nachholens versäumter Zeitstunden. Der Düsseldorfer Kammervorstand nimmt einen entsprechenden Härtefall z.B. an, wenn eine schwerwiegende, ärztlich attestierte Erkrankung vorgelegen hat, die es dem (potenziellen) Antragsteller unmöglich machte, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, oder wenn ganz am Ende eines Jahres eine fest gebuchte Maßnahme aus Gründen, die der (potenzielle) Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht absolviert werden konnte und sich wegen Zeitablaufs kein kurzfristiger Ausweichtermin mehr finden ließ. Die Darlegungs- und Beweislast liegt hier bei dem betreffenden Kollegen.

Fortbildungsnachweise i.S. von § 4 Abs. 2 FAO müssen nicht schon vor Antragstellung der Kammergeschäftsstelle zugeleitet werden. Aus verwaltungsrechtlichen Gründen ist es auch nicht möglich, dass die Kammer bereits im Vorfeld eines Antragsverfahrens verbindlich erklärt, eine bestimmte Fortbildungsmaßnahme und damit auch einen bestimmten Fachanwalts-Lehrgang anzuerkennen. Zu unverbindlichen Auskünften in diesem Zusammenhang ist die Kammergeschäftsstelle (Frau Hauptgeschäftsführerin *Dr. Offermann-Burckart*) aber natürlich gerne bereit.

6. Das Q-Siegel der BRAK

Nicht nur für Fachanwälte sind Fortbildung und vor allem auch die Werbung mit absolvierter Fortbildung attraktiv, zumal § 43a Abs. 6 BRAO ohnehin jeden Rechtsanwalt ausdrücklich verpflichtet, sich fortzubilden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bietet seit einigen Jahren den Erwerb eines bundeseinheitlichen Fortbildungszertifikats, des sog. Q-Siegels (Q = Qualität durch Fortbildung) an. Mit dem Zertifikat „Qualität durch Fortbildung“ verbunden ist die Lizenz zur Nutzung eines Logos. So kann der Rechtsanwalt nicht nur in seiner Kanzlei mit der Urkunde werben, sondern beispielsweise auch auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten.

Damit fühlen sich Mandanten im Vertrauen in ihren Rechtsanwalt gestärkt, und potenzielle Auftraggeber erkennen sofort, dass sich dieser Rechtsanwalt besonders um seine Fortbildung bemüht.

Das Antragsformular und das dazugehörige Merkblatt mit ausführlichen Informationen stehen unter www.brakfortbildungszertifikat.de zum Download bereit. Ein Rechtsanwalt, der mit dem Logo „Qualität durch Fortbildung“ werben will, muss entsprechende Fortbildungsaktivitäten nachweisen. Bei der Zertifizierung werden die Teilnahme an Seminaren und Fachveranstaltungen ebenso angerechnet wie ein Fernstudium, eine Prüfertätigkeit oder das Veröffentlichen von Fachartikeln. Innerhalb von drei Jahren muss der Rechtsanwalt mindestens 360 Punkte in den vier Modulen materielles Recht, Berufsrecht (einschließlich Kostenrecht und Berufshaftpflicht), Verfahrens- oder Prozessrecht sowie Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung erarbeiten. Zusätzlich können durch Besuche von Qualitätszirkeln und Gesprächskreisen sowie durch Eigenstudium Punkte erworben werden.

Das Zertifikat ist drei Jahre ab dem auf der Urkunde vermerkten Ausstellungsdatum gültig und kann – unter Beibringung der erforderlichen Nachweise – immer wieder verlängert werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Rechtsanwaltskammern gehen bei der Verleihung und Überwachung des

Q-Zertifikats arbeitsteilig vor. Die Prüfung des Antrags erfolgt bei der BRAK in Berlin, wohingegen die Aushändigung der Urkunde über die Berechtigung zum Führen des Zertifikats nach vorheriger Übermittlung durch die BRAK der regionalen Rechtsanwaltskammer obliegt. Der Regionalkammer obliegen auch die Überwachung der Gültigkeitsdauer der Zertifikate und die berufsrechtliche Ahndung einer unberechtigten Verwendung des Q-Siegels.

Zurzeit verfügen 68 (= 0,55%) Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk Düsseldorf über die Berechtigung, das Q-Siegel zu führen.

7. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet

Das Thema „Mediation“ liegt der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seit langem besonders am Herzen, weil es sich um einen Bereich handelt, in dem für die Anwaltschaft noch ein breites Tätigkeitsspektrum eröffnet werden kann. Die Entwicklung der Mediation wird durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz und verschiedene Aktivitäten auf europäischer Ebene weiter stark vorangetrieben.

Seit 2005 veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage eine Liste, in der – auf Antrag – Kolleginnen und Kollegen genannt werden, die als Mediatoren tätig sind. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste ist der Nachweis einer absolvierten Ausbildung i.S. von § 7a BORA. Der formlose Antrag auf Aufnahme ist an die Kammergeschäftsstelle zu richten.

Die Liste umfasst aktuell 194 Mitglieder und ist unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Mediation“, abrufbar. Die Mediatoren-Liste ist mit dem Anwalt-Suchservice der Kammer verknüpft, so dass jemand, der im Suchservice nach dem Stichwort

„Mediation“ fragt, automatisch die in der Liste verzeichneten Mitglieder angezeigt bekommt. Auf Anfrage verschickt die Geschäftsstelle die Liste auch per Post.

Es ist – vorerst – beabsichtigt, die Liste in ihrer bisherigen Form auch nach der Verabschiedung der Rechtsverordnung zur Festlegung der Voraussetzungen für den „zertifizierten Mediator“ weiterzuführen und für eine Aufnahme in die Liste die Voraussetzungen des § 7a BORA ausreichen zu lassen.

8. Fortbildungsveranstaltungen/Seminare

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf baut ihr Fortbildungsprogramm kontinuierlich aus. Sie hat im Jahr 2013 durchgeführt:

- 58 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und Nicht-Fachanwälte) in Kooperation mit dem DAI
- 3 RVG-Seminare unter Leitung des Unterzeichners
- 2 Veranstaltungen zum Thema „Aller Anfang ist gar nicht schwer – Die typischen ersten Mandate“ unter Leitung der Kollegen *Karen Spillner* und *Jürgen Brinkamp*
- ein ZPO-Seminar zum Thema „Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“ unter der Leitung des Vors. Richters einer Kammer für Handelssachen am LG München *Dr. Günter Prechtel*
- eine Begrüßungsveranstaltungen für neu zugelassene Kammermitglieder

und

- das Sachverständigen-Forum 2013 für Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau sowie den Rechtsanwaltskammern Hamm und Köln.

An den originären Fortbildungsveranstaltungen haben insgesamt 2.973 Kolleginnen und Kollegen (nochmals 13,08% mehr als im Vorjahr) teilgenommen. Der Aufwärtstrend ist also nach wie vor ungebrochen.

Die Kammer setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) auch im Jahr 2014 fort. Der neue Veranstaltungskalender wurde Ende 2013 mit der 4. Ausgabe der KammerMitteilungen verschickt. Die jeweils bis zum Jahresende noch ausstehenden Termine finden Sie außerdem auf unserer Homepage in der Rubrik „Veranstaltungen“. Es kann hier unmittelbar online gebucht und eine Einzugsermächtigung für die Teilnahmegebühren erteilt werden.

Sehr gut wurden auch im vergangenen Jahr die Veranstaltungen angenommen, die wir außerhalb von Düsseldorf durchgeführt haben. Von diesem Erfolg beflügelt werden wir uns wiederum in die „Fläche“ wagen und 2014 auch Veranstaltungen in Duisburg, Kleve und Krefeld anbieten.

Die fünfstündigen Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 FAO (bzw. nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 15 FAO), die in Kooperation mit dem DAI durchgeführt werden, bieten den Vorteil, dass Fachanwälte und angehende Fachanwälte ihrer Fortbildungspflicht durch den Besuch hochkarätiger Seminare ortsnahe und – trotz einer leichten Erhöhung der Seminargebühr auf 140 Euro – kostengünstig genügen können.

9. Die KammerMitteilungen

Seit 2005 gibt die Rechtsanwaltskammer die „KammerMitteilungen“ heraus, die vierteljährlich (jeweils Ende März, Ende Juni, Ende September und kurz vor Weihnachten) erscheinen. Die Zeitschrift informiert über Kammerinterna ebenso wie über aktuelle rechtspolitische Themen, neue Gesetze, Entwicklungen auf dem europäischen Sektor, wichtige Rechtsprechung, Veranstaltungen und vieles andere mehr.

In der Rubrik „Wortwechsel“ wurden auch im Jahr 2013 Interviews mit interessanten Gesprächspartnern geführt. Es waren dies der neue Vorsitzende des Landesverbandes des DAV in NRW Herr Kollege *Jürgen Widder*, die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf Frau *Brigitte Göttling*, der Europaparlamentarier Herr Kollege *Klaus-Heiner Lehne* und im Rahmen einer Diskussion der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm Herr Kollege *Dr. Ulrich Wessels*, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln Herr Kollege *Peter Blumenthal* sowie der Unterzeichner als Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Von besonderem praktischen Nutzen ist die Rubrik „Die Kammer rät“, in der Themen präsentiert werden, die den Mitgliedern wertvolle Hinweise für die Bewältigung des Anwaltsalltags geben und aufzeigen, wie der Kammervorstand über bestimmte Probleme denkt. Im Jahr 2013 wurden die Themen „Der Vermögensverfall als zweithäufigster Grund für den Widerruf der Zulassung, Teil 2 – Keine Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden oder Konsolidierung der Vermögensverhältnisse?“, „Das neue SEPA-Verfahren – ein Überblick“, „Anzeige von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und Vorgehen der Rechtsanwaltskammer“ und „Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt Bundesbildungsbericht 2013 vor“ behandelt.

Außerdem erschienen im vergangenen Jahr eine Vielzahl interessanter Aufsätze zu aktuellen Themen, darunter ein Beitrag zur Rolle des Anwalts als Parteivertreter in der Wirtschaftsmediation von Rechtsanwalt *Jens Heupgen*, ein Aufsatz der Hauptgeschäftsführerin *Dr. Susanne Offermann-Burckart* zur Befreiung von Syndikusanwälten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, ein Beitrag des Präsidenten des DAV *Prof. Dr. Wolfgang Ewer* zum Thema „Die systematische Sicherung der Qualität anwaltlicher Leistungen – ein notwendiger Schritt zur Verteidigung des Rechtsberatungsmonopols der Anwaltschaft“ und ein ausführlicher Beitrag (in 2 Teilen) des Unterzeichners zu den Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherungen.

Seit 2009 können Mitglieder (und der Rechtsanwaltskammer nahe stehende Personen) in den KammerMitteilungen kostengünstige Kleinanzeigen schalten.

10. Die Newsletter

Die „KammerMitteilungen“ werden von Newslettern flankiert. Die Newsletter werden verschickt, um die Mitglieder zwischen den Erscheinungsdaten der Mitteilungsblätter mit besonders wichtigen aktuellen Informationen zu versehen. Auf diese Weise werden die rund 6.392 Kammermitglieder erreicht, deren E-Mail-Adresse bei uns verzeichnet ist.

Durch den Newsletter ist es dem Vorstand und der Geschäftsstelle möglich, sich zügig und kostengünstig an die Mitglieder zu wenden, um kurzfristig über vordringliche Spezialthemen, Nachbewerbungen für Seminare, in denen noch Plätze frei sind, und ähnlichem zu informieren. Dadurch können wir die Nachteile, die durch das vierteljährliche

Erscheinen der „KammerMitteilungen“ zwangsläufig entstehen, ausgleichen.

Um die Informationsflut in den Kanzleien nicht unnötig anschwellen zu lassen, erlegt sich die Kammer bei der Versendung von Newslettern allerdings eine größtmögliche Zurückhaltung auf.

Im Jahr 2013 sind insgesamt fünf Newsletter (am 24.1.2013, 3.5.2013, 10.7.2013, 29.11.2013 und 18.12.2013) erschienen.

11. Der Internet-Auftritt

Der Internet-Auftritt der Rechtsanwaltskammer erfreut sich – wie wir aus zahllosen positiven Rückmeldungen von Mitgliedern, Rechtsuchenden und z.B. auch Journalisten wissen – hohen Zuspruchs und großer Beliebtheit. Aktuelle Google-Auswertungen machen deutlich, dass die Homepage der Rechtsanwaltskammer zu den meist angeklickten Seiten in Düsseldorf und zu den Spitzenreitern unter den Internetauftritten deutscher Rechtsanwaltskammern gehört.

Der Internet-Auftritt konzentriert sich unter Vermeidung von technischen „Spielereien“ auf die sachlichen Inhalte. Die Bestückung und Pflege des Auftritts wird mit „Bordmitteln“ bewerkstelligt, also ausschließlich von der Kammergeschäftsstelle – allen voran der Hauptgeschäftsführerin *Dr. Offermann-Burckart* und der Mitarbeiterin *Stephanie Meyer* – durchgeführt.

a) Inhalt und Handhabung

Zurzeit kann der Benutzer zwischen 18 Rubriken mit jeweils zahlreichen Unterrubriken wählen. Wer z.B. das Stichwort „Berufsrecht“ anklickt, findet

23 Unterrubriken zu wichtigen und aktuellen berufsrechtlichen Themen sowie erste Anmerkungen und weiterführende Hinweise.

Unter „Wichtige Entscheidungen“ sind dabei nachzulesen:

- Beschluss des BGH vom 16.1.2013 (IV ZB 32/12) zur Interessenkollision durch Vertretung Pflichtteilsberechtigter bei der Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen und deren Mutter bei der Abwehr von Nachlassforderungen
- Urteil des BGH vom 20.2.2013 (I ZR 146/12) zur Zulässigkeit des Hinweises auf OLG-Zulassung
- Urteil des OLG Karlsruhe vom 1.3.2013 (4 U 120/12) zur Wettbewerbswidrigkeit des Führens einer Spezialistenbezeichnung auf einem von einer Fachanwaltschaft belegten Rechtsgebiet (nicht rechtskräftig)
- Beschluss des BGH vom 16.5.2013 (II ZB 7/11) zur Verfassungsgemäßheit des numerus clausus in § 59a Abs. 1 BRAO
- Beschluss des BVerfG vom 02.7.2013 (1 BvR 1751/12) zur Bezeichnung einer Anwaltskanzlei als "Winkeladvokatur" und Art. 5 GG
- Beschluss des BVerfG vom 23.8.2013 (1 BvR 2912/11) zum gewerblichen Zweitberuf von Steuerberatern

- Urteil des BGH vom 19.9.2013 (IX ZR 322/12) zu den Hinweispflichten des Rechtsanwalts über gebühren- und vertretungsrechtliche Folgen in Scheidungsangelegenheiten

und
- Urteil des BGH vom 13.11.2013 (I ZR 15/12) zur Relativierung des Verbots der Werbung um ein Mandat im Einzelfall.

b) Der Suchservice

Besondere Bedeutung kommt der Rubrik „Anwaltssuche“ zu, die es dem rechtsuchenden Publikum ermöglicht, mit wenigen Mausklicken nach Fachanwälten, nach Kammermitgliedern mit bestimmten Schwerpunkten und/oder Sprachkenntnissen, nach Mediatoren, nach Anwälten mit zusätzlichen Berufsqualifikationen (z.B. Steuerberater) und ebenso nach Adressbestandteilen und Gerichtsbezirken zu suchen. Der Suchservice, den wir in regelmäßigen Abständen z.B. mit Flyern bewerben, wird außerordentlich stark frequentiert. Viele Kammermitglieder berichten erfreut, dass Mandanten über unsere Anwaltssuche zu ihnen gekommen seien.

Jedes Kammermitglied ist automatisch mit seiner Kanzleianschrift und den sonstigen Kontaktdaten im Suchservice verzeichnet. Fachanwaltsbezeichnungen, die Aufnahme in die Mediatoren-Liste, in die Pflichtverteidiger-Liste und in die § 135 FamFG-Liste sowie eine gleichzeitige Berufsqualifikation als Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind außerdem per se eingestellt. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich mit „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und besonderen Sprachkenntnissen

verzeichnen zu lassen. Es stehen insgesamt 143 Rechtsgebiete und 37 Sprachen zur Auswahl, von denen jeweils 3 benannt werden können.

Mitglieder, die bisher noch keine Schwerpunktbereiche und/oder Sprachkenntnisse angegeben haben, können (und sollten) dies unter www.rak-ddorf-suchdienst.de/backend tun. Benötigt werden nur ein Internet-Anschluss und eine E-Mail-Adresse. Die erste Anmeldung erfolgt unter Angabe der Mitgliedsnummer und der ersten drei Buchstaben des Nachnamens sowie des Passwortes „Mitgliederservice“. In einem nächsten Schritt wählt man dann ein eigenes individuelles Passwort aus. Nähere Informationen finden sich unmittelbar im Internet.

c) Die Kanzlei- und Stellenbörse

Fester Bestandteil unseres Internet-Angebots ist auch die Kanzlei- und Stellenbörse, die die Rechtsanwaltskammer unter dem Motto „Die Kammer verbindet“ im Februar 2008 ins Netz gestellt hat.

Die Handhabung ist auch hier denkbar einfach. Eine eigene „Anzeige“ mit einem Angebot oder Gesuch stellt man unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf-kanzleiboerse/backend ein. Die Suche nach „Anzeigen“ erfolgt unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Kanzlei- und Stellenbörse“.

Wie ein Blick in die Börse zeigt, beteiligen sich erfreulich viele Kolleginnen und Kollegen an dem Angebot. Auch Berichte über erfolgreiche Vertragsabschlüsse erreichen uns regelmäßig.

Wem die Suchparameter der Kanzlei- und Stellenbörse zu holzschnittartig sind, hat alternativ die Möglichkeit, in den KammerMitteilungen kostengünstig individuelle Anzeigen zu schalten.

d) Die Pflichtverteidiger-Liste(n)

Durch das „Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts“ vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2274), das am 1.1.2010 in Kraft getreten ist, ist die Vollstreckung von Untersuchungshaft oder einer einstweiligen Unterbringung zu den in § 140 StPO aufgeführten Gründen für eine Pflichtverteidigerbestellung beigefügt worden. Dadurch ist das Bedürfnis Betroffener, zu erfahren, welche Rechtsanwälte innerhalb einzelner Gerichtsbezirke bereit und in der Lage sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, und wie diese Anwälte kontaktiert werden können, deutlich gestiegen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine (nach Landgerichts-Bezirken unterteilte) Pflichtverteidiger-Liste erstellt, die im Internet abrufbar ist.

In die Pflichtverteidiger-Liste werden nur Name und Kanzleiadresse, ein eventueller Fachanwaltstitel im Strafrecht, der/die Gerichtsbezirke, in dem oder denen die aufgeführten Mitglieder als Pflichtverteidiger tätig werden wollen, und eine eventuelle Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten aufgenommen. Den nach LG-Bezirken unterteilten Einzellisten ist eine Gesamtliste für den ganzen OLG-Bezirk vorangestellt.

Die Pflichtverteidiger-Liste ist jedoch – wie die Mediatoren-Liste (siehe hierzu schon oben unter Ziff. 7) – mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, die weitergehende Hinweise zu „Teilbereichen der Berufstätigkeit“, „Sprachkenntnissen“ etc. beinhaltet.

Die Liste wird in regelmäßigen Abständen (also stets auf aktuellem Stand) an einen großen Verteiler versandt, in dem z.B. sämtliche Justizvollzugsanstalten des Bezirks enthalten sind.

Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer faxen.

e) Die § 135 FamFG-Liste

In Scheidungssachen und Folgesachen kann das Gericht gem. § 135 Abs. 1 S. 1 des „*Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)*“ anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen. Das Gespräch selbst ist noch keine Mediation. Es hat lediglich den Zweck, über Mediation und andere Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung aufzuklären.

Um den Familiengerichten und dem rechtsuchenden Publikum das Auffinden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Düsseldorfer Kammerbezirk, die bereit sind, kostenlos ein solches Informationsgespräch durchzuführen, zu erleichtern, veröffentlichen wir im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Mediation/Kostenloses Infogespräch“, eine entsprechende Namensliste.

Die Handhabung dieser Liste ist ähnlich wie bei der Pflichtverteidiger-Liste. Aufgeführt sind Name und Kanzleiadresse, ein eventueller Fachanwaltstitel im Familienrecht und der eventuelle Zusatz „Mediator/Mediatorin“. Die § 135 FamFG-Liste ist ebenfalls mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, sodass z.B. auch ermittelt werden kann, welche der aufgeführten Anwälte über besondere Sprachkenntnisse verfügen.

Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf faxen.

f) Der Podcast

Zu den Dingen, die uns viel Freude machen, gehört der Podcast. Über den Button „RAK info to go“ auf unserer Internetseite, können Aufsätze und wichtigeren Beiträge aus den KammerMitteilungen kostenlos heruntergeladen werden. Ohne zusätzliche Zeit zu investieren, können somit sogar unterwegs (z.B. im Pkw) die Informationen aus den Mitteilungsblättern abgerufen werden.

Die Aufzeichnungen werden mit geringem Aufwand und völlig kostenneutral in der Kammergeschäftsstelle erstellt. Als Sprecherin fungiert die Hauptgeschäftsführerin *Dr. Susanne Offermann-Burckart*.

g) Intranet-Foren

Für die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Kammervorstands, die Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse und die Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften hat die Kammer Düsseldorf jeweils ein Intranet-Forum eingerichtet. Den Kolleginnen und Kollegen wird durch diese Foren der Kontakt mit der Kammergeschäftsstelle und untereinander erleichtert.

Obwohl alle Kolleginnen und Kollegen, die hier einen Zugang haben, versichern, wie praktisch doch die Möglichkeit des Austauschs im Rahmen eines solchen Forums sei, lässt die Resonanz nach wie vor leider zu wünschen übrig. Dies deckt sich allerdings mit Erfahrungen, die auch andere Institutionen machen.

Seit 2009 haben die Vorstandsmitglieder exklusiv Gelegenheit, auf sämtliche die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betreffende Entscheidungen des Anwaltsgerichts Düsseldorf, des Anwaltsgerichtshofs NRW sowie des Anwaltssenats des BGH, die seit Januar 2009 ergangen sind, zuzugreifen und z.B. auch nach Stichworten zu suchen. Das soll eine Vereinheitlichung der „Rechtsprechung“ in unserem Kammerbezirk erleichtern und die Vorstandsmitglieder der Notwendigkeit zu mitunter mühsamen eigenen Recherchen entheben.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein immer wieder mühsames Geschäft, weil die naturgemäß oft spröden und vielfach auch komplizierten (und/oder „langweiligen“) Themen, die die Anwaltschaft bewegen, gerade im Medienzeitalter schwer zu vermitteln sind, und wir außerdem stets unter Lobbyismus-Verdacht stehen. Es kostet viel Zeit und Kraft, Journalisten für bestimmte Themen überhaupt zu begeistern und dann auch noch für eine „gute“ Presse zu sorgen.

a) Pressekontakte

Im Laufe der Zeit haben wir trotz der genannten Probleme ein ganz gut funktionierendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Pressevertretern aufgebaut, das es uns ermöglicht, den Kontakt mit der Öffentlichkeit herzustellen.

Im letzten Jahr wurden eine Reihe von Presseerklärungen veröffentlicht, die im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Presse“, abrufbar sind.

Mitglieder des Kammervorstands und die Hauptgeschäftsführerin stehen regelmäßig Vertretern regionaler und überregionaler Medien Rede und Antwort. Häufig münden diese Kontakte in Rundfunk- und Fernsehinterviews eines unmittelbaren Kammervertreters oder eines sachkundigen Gesprächspartners, den wir vermitteln. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, hier eine gute und qualifizierte Präsenz zu zeigen und den meist äußerst kurzfristigen Anfragen und Bitten der Medien zu entsprechen. Wenn schnell ein Interviewpartner zu einem aktuellen Thema gesucht wird, kann die Kammer (fast immer) helfen. Manchmal stoßen aber auch wir an unsere natürlichen Grenzen. Aber selbst in einem solchen Extremfall können wir mit schriftlichem Material und der Benennung eines fachkundigen Kollegen zumindest „erste Hilfe“ leisten.

b) Sonstiges

Zur Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Pflege und Intensivierung unserer zahlreichen Beziehungen zu Landes-, Bundes- und Europapolitikern. Zu diesen Politikern zählte im vergangenen Jahr insbesondere der nordrhein-westfälische Justizminister *Thomas Kutschaty*, der aufgrund seiner eigenen Erfahrungen als Rechtsanwalt einen besonderen Zugang zu den Sorgen und Nöten unseres Berufsstandes hat. Häufige Begegnungen gab es – z.B. im Rahmen der Parlamentarischen Abende von BRAK und DAV – außerdem mit der bis zur Bundestagswahl amtierenden Bundesjustizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*. Auch zu deren Nachfolger Herrn *Heiko Maas*, wurden bereits erste Kontakte geknüpft. Auf europäischer Ebene besteht zu dem Abgeordneten des Europaparlaments *Klaus-Heiner Lehne*, der auch Mitglied unserer Kammer ist, ein intensiver Kontakt. Und mit den Spitzen unserer Gerichte und sonstiger Behörden, allen voran der OLG-Präsidentin *Anne-José Paulsen* und den Präsidenten der hiesigen sechs Landgerichte, lassen sich viele Dinge im Zuge persönlicher

Kontakte auf dem „kleinen Dienstweg“ regeln. Unsere Ziele sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein partnerschaftlicher Dialog.

Die Kontakte zu unseren nordrhein-westfälischen „Schwesterkammern“ sind traditionell eng und freundschaftlich. Dies zeigt sich immer wieder, wenn die drei Kammern Hamm, Köln und Düsseldorf zusammen – häufig sogar auf demselben Briefbogen, der die Logos und Namenszüge aller Kammern vereint – gemeinsame Positionen vertreten und den politischen Ansprechpartnern zu Gehör bringen. Wie eng die Kammern verbunden sind, ergibt sich auch daraus, dass sie einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellt haben und gemeinsam eine Kollegin ins Landesjustizprüfungsamt abordnen, deren Kosten zwischen den Kammern geteilt werden.

Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind schließlich im weitesten Sinne auch die Beziehungen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu Anwaltsorganisationen im Ausland pflegt. Hervorzuheben ist hier erneut die enge Verbundenheit mit den Kammern in Amsterdam, Antwerpen und Brüssel sowie mit der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz. In diesem Zusammenhang gebührt dem Vorstandskollegen *Karl-Heinz Silz* aus Goch, der hier als „Außenminister“ fungiert und zahlreiche Termine im Ausland wahrnimmt, besonderer Dank.

13. Beteiligung der Kammer an der Juristenausbildung

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken (insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschafts-Leiter und Prüfer vorzuschlagen). Die Art, wie ein Berufsstand von der Öffentlichkeit und insbesondere von seinen „Kunden“ wahrgenommen wird, hängt ganz wesentlich davon ab, wie qualifiziert sich

dieser Berufsstand als Ganzes präsentiert und wie gut (oder schlecht) der Nachwuchs ausgebildet ist. Es liegt deshalb im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, hier keine Abschottungspolitik zu betreiben, sondern aktiv an der Ausbildung mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst hoch qualifizierte Junganwälte in den Markt entlassen werden, die dort auch bestehen können.

Seit Inkrafttreten der letzten Juristenausbildungsreform bzw. des nordrhein-westfälischen Juristenausbildungsgesetzes vom 1.7.2003 beteiligt sich die Düsseldorfer Anwaltschaft in großem Umfang an der theoretischen Ausbildung der Referendare und zunehmend auch an der der Studierenden.

a) Die universitäre Ausbildung

Die erwähnte Juristenausbildungsreform sah eine verstärkte Beteiligung der Anwaltschaft nicht erst in der Referendarzeit, sondern bereits während des Studiums vor. Jedem, der sich für ein Jurastudium entscheidet, muss der Beruf des Rechtsanwalts als mögliches Berufsziel vor Augen stehen und deshalb nahegebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass rund 80% der Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums später Anwalt werden, sollte jeder, der das Berufsziel „Anwalt“ ablehnt, die Wahl des Ausbildungsgangs überdenken.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht in regelmäßigem Austausch mit Vertretern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ebenso mit dem Anwaltsinstitut der Universität zu Köln. Erfreulicherweise gibt es hier wie dort eine Vielzahl anwaltlicher Lehrbeauftragter, die die Studenten und Studentinnen mit dem Wesen und den Besonderheiten des Anwaltsberufs vertraut machen.

aa) Das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm

Bereits zum vierten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. zwischen dem 5.8.2013 und dem 13.9.2013 das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni, um die Studierenden noch unmittelbarer ansprechen zu können. Die Teilnahme an dem Programm wird als Pflichtpraktikum gem. § 8 JAG NW anerkannt.

An dem Programm nahmen im vergangenen Jahr 46 Studierende teil. Die Teilnehmerzahl hat sich damit nach leichten Rückgängen in den vorangegangenen Jahren auf einem erfreulich hohen Niveau stabilisiert. Aufgrund der großen Teilnehmerzahl wurden die Theorieveranstaltungen in zwei Gruppen durchgeführt. Den dadurch bedingten Mehraufwand haben die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und die Referenten gerne geleistet.

An den sechs Thoretagen wurde den Studierenden der heterogene Anwaltsberuf durch Schwerpunktthemen (u.a. „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“, „Das strafrechtliche Mandat“ und „Das verwaltungsrechtliche Mandat“) näher gebracht. Dabei wurden Vortrags- und Referatsteile durch Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ergänzt. Die theoretischen Erkenntnisse konnten während der Ausbildung in der Kanzlei praktisch geübt und vertieft werden. Hierin liegt der Mehrwert des dualen Praktikumsprogramms im Vergleich zu einem „normalen“ Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet. Die Kombination zwischen der Ausbildung durch erfahrene und hochqualifizierte Referenten und der praktischen Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei garantiert, dass die Studierenden in besonderer Weise mit

den Anforderungen und Inhalten des Anwaltsberufs vertraut gemacht werden. Die Studierenden erlangen so einen umfassenden und authentischen Einblick in das Berufsbild des Rechtsanwaltes.

Nach durchgängiger Teilnahme an Theorie und Praxis erhalten die Studierenden ein besonderes Zertifikat mit den Unterschriften des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät *Prof. Dr. Horst Schlehofer* und meiner Unterschrift.

Dass das Praktikumsprogramm erneut ein voller Erfolg wurde, verdankt die Rechtsanwaltskammer den engagierten Referenten und den zahlreichen Kanzleien, die bereit waren, Praktikanten aufzunehmen.

Das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm hat aufgrund des äußerst positiven Verlaufs und den erfreulichen Rückmeldungen der Studierenden einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer und der Juristischen Fakultät. Die Termine für dieses Jahr stehen bereits fest und werden frühzeitig auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) unter der Rubrik „Anwaltspraktikum“ bekanntgegeben.

bb) Moot-Court von Heinrich-Heine-Universität und Rechtsanwaltskammer

Ebenfalls in Kooperation mit der Heinrich-Heine-Universität wurde 2013 zum zweiten Mal ein sog. „Moot-Court“ durchgeführt. Auch hier war der Aufwand beträchtlich, weil dem eigentlichen Moot-Court, also einer „gespielten“ Gerichtsverhandlung, die am 30.11.2013 vor dem Landgericht Düsseldorf stattfand, umfangreiche Vorbereitungsaktivitäten und mehrere Veranstaltungen vorangingen. So wurden in den Räumen der Rechtsanwaltskammer am 27.5. und 30.9.2013 zwei Workshops

durchgeführt, an denen aktiv 12 Studentinnen und Studenten der Universität, die Leiterin des Moot-Court-Projekts Frau *Professorin Dr. Nicola Preuss* (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht und Handelsrecht) sowie drei Kolleginnen und ein Kollege aus dem Kammerbezirk Düsseldorf teilnahmen.

In der Auftaktveranstaltung am 27.5.2013 bestand die Aufgabe für die Studierenden darin, einen vorgegebenen Sachverhalt in einem „Mandantengespräch“ zu ermitteln und herauszufiltern. Die Rolle der Mandanten wurde von Anwälten übernommen, die zugleich als „Coaches“ fungierten. Die Studierenden agierten in einer Kläger- und einer Beklagtengruppe.

Den Mandantengesprächen folgte die Erstellung von Rechtsgutachten durch die Studierenden, die die Arbeitsgrundlage für den zweiten Workshop am 30.9.2013 darstellten. In diesem Workshop ging es darum, die Gutachten in eine Klageschrift bzw. eine Klageerwiderung umzusetzen.

Den Schlusspunkt bildete dann die gerichtliche Verhandlung am 30.11.2013 unter „realistischen Bedingungen“.

b) Die Referendar-Ausbildung

Seit Jahren engagieren sich zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk in der Referendarausbildung, indem sie in ihren Kanzleien (Stagen-)Referendare beschäftigen und – ebenso wichtig – als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften fungieren. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält eine Liste vor, in der aktuell 185 Kolleginnen und Kollegen verzeichnet sind, die bereits aktiv als AG-Leiter tätig werden oder sich für die Übernahme einer

solchen Tätigkeit bereithalten. Dieser große „Fundus“ ermöglicht es uns, den Ausbildungsleitern des Oberlandesgerichts und der sechs Landgerichte regelmäßig und zuverlässig AG-Leiter zu benennen. Für die Rechtsanwälte, die sich dieser wichtigen Aufgabe stellen, ist die Beteiligung an der Referendarausbildung naturgemäß ein Zuschussgeschäft. Um die Kluft zwischen Aufwand und Ertrag ein wenig zu verringern, leistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den anwaltlichen AG-Leitern Zuzahlungen, die sich aktuell auf 30 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde und 25 Euro pro im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft korrigierter Klausur belaufen.

Im regelmäßigen Dialog mit den Ausbildungsleitern der Gerichte sind wir bemüht, die Inhalte und die Struktur der Ausbildung weiter zu verbessern.

So konnten durch die von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf geforderte Abschaffung des lange Zeit in Düsseldorf üblichen Einführungslehrgangs zu Beginn der Anwaltsstage Redundanzen vermieden und das frei gewordene „Zeitkontingent“ sehr viel sinnvoller den einzelnen Ausbildungsmodulen zugeschlagen werden.

Außerdem bringt sich die Rechtsanwaltskammer zunehmend in die konkrete Terminplanung, also in die Besetzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften mit anwaltlichen Leitern ein.

Hilfreich für die Gestaltung der Inhalte ist nach wie vor das schon im Jahr 2006 von Vertretern der Gerichte und der Rechtsanwaltskammer gemeinsam entwickelte Curriculum, das allen AG-Leitern an die Hand gegeben wird und sicherstellen soll, dass die Referendare in sämtlichen Arbeitsgemeinschaften der sechs Landgerichts-Bezirke einheitlich ausgebildet werden.

c) Referendarskripten der Rechtsanwaltskammer

Zur Unterstützung der Referendare wie der anwaltlichen AG-Leiter gibt die Kammer eigene Skripten im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht heraus. Als Partner fungiert hier der Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln.

Es existieren insgesamt drei Skripten, nämlich

- *Leonora Holling*, Anwaltsstation Zivilrecht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2010
- *Rüdiger Deckers*, Anwaltsstation Strafrecht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2011
- *Janbernd Wolfering/Magdalena Schäfer*, Anwaltsstation öffentliches Recht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2012.

Die Skripten sind im Handel zum Preis von 29,80 Euro erhältlich. Sie werden allen aktiven AG-Leitern von der Kammer kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Resonanz sowohl der Referendare als auch der AG-Leiter ist äußerst positiv.

d) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA

Seit Jahren bewährt sich ein Gemeinschaftsprojekt der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern in Gestalt der Entsendung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin ins Landesjustizprüfungsamt. Zurzeit ist dort für uns die Kollegin *Dr. Ute Ploch-Kumpf* im Rahmen einer Halbtagsstelle tätig. Zu ihren Aufgaben gehört die Erstellung von Anwaltsklausuren und Anwaltsaktenvorträgen.

Frau *Dr. Ploch-Kumpf* war maßgeblich an der Entwicklung anwaltlicher Klausuren mit rechtsgestaltenden Elementen (sog. Kautelarklausuren) beteiligt, die in Nordrhein-Westfalen ab diesem Jahr im zweiten Staatsexamen zum Einsatz kommen sollen. Bislang herrscht die Praxis vor, im Rahmen der Anwaltsklausuren (§ 51 Abs. 2 S. 2 JAG) als praktischen Aufgabenteil fast ausschließlich die Fertigung eines Schriftsatzes an ein Gericht zu fordern. Dadurch wird die anwaltliche Tätigkeit, die zu einem großen Teil aus der außergerichtlichen – häufig mit rechtsgestaltenden Elementen verbundenen – Wahrnehmung von Mandanteninteressen besteht, nicht umfassend abgebildet.

In einem Beitrag, der in den KammerMitteilungen 4/2012, S. 364 f., veröffentlicht ist, erstattet Frau *Dr. Ploch-Kumpf* ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

e) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina

Erfreulich ist, dass sich Kammermitglieder verstärkt auch als Prüfer im ersten und/oder zweiten juristischen Staatsexamen zur Verfügung stellen. Aktuell widmen sich 22 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk dieser schwierigen, zeitaufwändigen und äußerst verantwortungsvollen Tätigkeit, die von der Rechtsanwaltskammer mit einer zusätzlich zu der Vergütung durch das Land gezahlten Pauschale von 300 Euro pro Prüfungstermin honoriert wird.

14. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Im Jahr 2013 wurden 335 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 331 im Jahr 2012, 354 im Jahr 2011 und 358 im Jahr 2010). Nach rückläufigen Zahlen in den vergangenen Jahren konnte erstmals ein

– wenn auch sehr geringer – Anstieg verzeichnet werden, der jedoch nicht als Trendwende gesehen werden kann.

Die Kammer ist sich des Problems einer oftmals unzulänglichen Eignung bzw. Vorbildung jugendlicher Schulabgänger bewusst, die sich in einem „Büroberuf“ wie dem des Rechtsanwaltsfachangestellten besonders negativ bemerkbar macht. Dennoch sind wir Rechtsanwälte aufgerufen, nicht nur im Interesse der jungen Leute, sondern vor allem auch im eigenen Interesse, Ausbildungsplätze in unseren Kanzleien zur Verfügung zu stellen und qualifizierten Nachwuchs heranzubilden. Wenn wir bei der Klage über ein unzulängliches Schulsystem und mäßig prädestinierte Bewerber verharren, werden wir in einigen Jahren einen erheblichen Fachkräftemangel zu verzeichnen haben.

In unserer täglichen Praxis erleben wir außerdem, dass nicht nur die potenziellen Auszubildenden, sondern auch die Anbieter von Ausbildungsplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Insbesondere die höher qualifizierten Ausbildungsanwärter wenden sich gerne Stellen (wie etwa Banken und Versicherungen) zu, bei denen sie – trotz der Erhöhung der Empfehlungen zu den Ausbildungsvergütungen durch die Kammer im Jahr 2012 – eine bessere Bezahlung, komfortablere Arbeitsbedingungen und attraktivere Aufstiegsmöglichkeiten vermuten als in einer Anwaltskanzlei.

Mit den derzeit geltenden Empfehlungen zu den Ausbildungsvergütungen (für das erste Ausbildungsjahr 525 Euro, für das zweite Jahr 575 Euro und für das dritte Jahr 625 Euro) liegen wir immer noch deutlich unter dem Durchschnittsverdienst von Auszubildenden, der in Deutschland im Jahr 2013 bei 761 Euro lag. Nach den Erhebungen des Bonner Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) verdienten die Friseur-Azubis in Ostdeutschland

mit 269 Euro am schlechtesten. Mehr als dreimal so viel verdienten Mechatroniker, Medientechnologen und Versicherungskaufleute.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt die bestehenden Probleme sehr ernst. Um geeigneten Nachwuchs für eine Ausbildung gewinnen zu können, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im vergangenen Jahr einen Ausschuss „Attraktivität des Ausbildungsberufes der/des Rechtsanwaltsfachangestellten“ geschaffen, der sich mit der Zukunft des Ausbildungsberufes in unserem Bezirk beschäftigt. Mit ersten Ergebnissen der Ausschussarbeit ist in diesem Jahr zu rechnen.

Neben der Ausschussarbeit wurden bereits seit vielen Jahren durchgeführte Bemühungen im Jahr 2013 fortgeführt. Um über Ausbildungsinhalte aufzuklären und Interesse zu wecken, nehmen Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf regelmäßig an den verschiedenen Ausbildungsmessen in unserem Bezirk teil, im Jahr 2013 z.B. an

- „vocatium 2013“ Fachmesse für Ausbildung und Studium in Düsseldorf am 2./3.7.2013
- „Day vor Future 2013“ im Hans-Böckler-Berufskolleg Oberhausen am 11.7.2013
- „Forum Beruf“ im Theater- und Konzerthaus der Stadt Solingen am 1.10.2013

und

- 23. Ausbildungsbörse in der Wuppertaler Stadthalle am 10.10.2013.

Im intensiven persönlichen Gesprächen gelingt es oft, noch unentschlossene Jugendliche von den Möglichkeiten und Reizen des Rechtsanwaltsfachangestellten-Berufs zu überzeugen.

Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs hängt immer auch von den Weiterqualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ab, die dieser Beruf bietet. Naturgemäß sind die Hierarchien in einer Anwaltskanzlei eher flach. Allerdings gibt es in den meisten Kanzleien auch heute noch den Büroleiter oder Bürovorsteher. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet deshalb zusammen mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., der Hans Soldan GmbH, dem Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. und dem BZN Bildungszentrum der Wirtschaft am Niederrhein Fortbildungskurse an, deren Absolventen die bundesweit anerkannte Bezeichnung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erwerben. Voraussetzung ist grundsätzlich eine zweijährige Berufstätigkeit als Rechtsanwaltsfachangestellte/r (oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r). Besonders qualifizierte Teilnehmer können eine Art Stipendium im Rahmen des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ erhalten. Die Mittel für dieses Programm stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereit. Einen Anspruch haben Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind und eine Abschlussnote im obersten Bereich erzielt haben.

Im letzten Jahr legten 22 Rechtsfachwirte erfolgreich die Prüfung ab. Aktuell absolvieren 75 Teilnehmer in 3 Kursen die Ausbildung.

Um weitere „Werbung“ für den Ausbildungsberuf zu betreiben und besondere Leistungen zu honorieren, verleiht die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einmal im Jahr den mit 500 Euro dotierten sog. Heinsberg-

Preis an die beste Absolventin/den besten Absolventen eines Jahres. Der Preis wurde gestiftet von dem im Jahr 1992 verstorbenen Kollegen und Kammermitglied *Rudolf Heinsberg* aus Düsseldorf. Preisträgerin war im letzten Jahr Frau *Svenja Browning* aus der Kanzlei Bird & Bird LLP (Ausbilder: RA Dr. *Schröder-Frerkes*).

15. Die Kammergeschäftsstelle

Die Zentrale der Kammergeschäftsstelle ist telefonisch von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr erreichbar. Die Besuchszeiten liegen montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Selbstverständlich können auch für den Freitagnachmittag individuelle Termine vereinbart werden.

Die einzelnen Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit ihren Zuständigkeiten und Kontaktdaten sind unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Die Kammer/Geschäftsstelle“, aufgelistet.

Zurzeit sind bei der Kammer die Hauptgeschäftsführerin, der Geschäftsführer, 2 Juristische Referenten (davon eine mit einer Dreiviertelstelle) und 17 Sachbearbeiter beschäftigt, von letzteren 4 in Teilzeit. Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbarer Größe hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf damit einen außerordentlich „schlanken“ Personalbestand. Die „Treue“ der Mitarbeiter zur Kammergeschäftsstelle, also die Kontinuität der Arbeitsverhältnisse ist erfreulich hoch. Allerdings hat es im Jahr 2013 kleinere Fluktuationen gegeben, weil eine Sachbearbeiterin ihren Erziehungsurlaub angetreten hat und ein juristischer Referent auf eigenen Wunsch die Kammer verlassen hat.

Der insgesamt niedrige Personalbestand wird durch optimierte Organisationsstrukturen und die Nutzung modernster Technik, aber vor allem durch das hohe Engagement der Mitarbeiter garantiert.

Besonders positiv wirkt sich kontinuierlich das im Jahr 2008 eingeführte Dokumentenmanagementsystem (DMS) aus. Die Kammergeschäftsstelle hat den Schritt zum papierlosen Büro vollzogen. Sie arbeitet konsequent mit den neuen Möglichkeiten, was insbesondere dort, wo (wie in der reinen Mitgliederverwaltung) früher viel Papier bewegt wurde, zu erheblichen Erleichterungen führt, über die ich im Tätigkeitsbericht 2012 bereits eingehend berichtet habe.

Durch ein im vergangenen Jahr durchgeführtes umfassendes Update konnten die internen Arbeitsabläufe noch weiter optimiert werden. Mit der DATEV in Nürnberg hat die Rechtsanwaltskammer überdies einen Partner gefunden, der die höchstmögliche Sicherheit und Zukunftsfestigkeit des Systems garantiert.

Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen.

Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2013 ein gutes Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!

Ich schließe in der Hoffnung und Erwartung, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, am Mittwoch, dem 30. April 2014, um 16.00 Uhr im Industrie-Club zahlreich zur Kammerversammlung begrüßen zu können.

*Ihr Herbert P. Schons
Präsident*

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betrauert den Tod ihrer im Jahr
2013 verstorbenen Mitglieder

Rudolf Vogt, Duisburg, gestorben am 02.01.2013

Volker Röhl, Remscheid, gestorben am 04.01.2013

Oliver Löhr, Düsseldorf, gestorben am 07.01.2013

Jürgen Klusemann, Solingen, gestorben am 09.01.2013

Georg Giesen, Mülheim an der Ruhr, gestorben am 23.01.2013

Richard Görlitz, Rommerskirchen, gestorben am 25.01.2013

Hans-Peter Günther, Krefeld, gestorben am 02.02.2013

Ludwig Reichel, Kleve, gestorben am 04.02.2013

Angela Gebhardt-Woelke, Krefeld, gestorben am 13.02.2013

Klaus-Hein Arntz, Mülheim an der Ruhr, gestorben am 20.02.2013

Götz Kandler, Paris, gestorben am 15.03.2013

Hermann Wendt, Krefeld, gestorben am 22.03.2013

Bernd Evers, Düsseldorf, gestorben am 25.03.2013

Manfred Thümmel, Duisburg, gestorben am 31.03.2013

Burkhard Bosse, Krefeld, gestorben am 16.04.2013

Heinrich Schütt, Düsseldorf, gestorben am 20.04.2013

Gerald Schreiber, Velbert, gestorben am 13.05.2013

Peter H. Kort, Düsseldorf, gestorben am 04.06.2013

Helmut Siewert, Mülheim an der Ruhr, gestorben am 19.06.2013

Karlheinz Brands, Erkrath, gestorben am 20.06.2013

Paul Schulte-Borberg, Düsseldorf, gestorben am 23.06.2013

Friedrich Wilhelm Stohlmann, Düsseldorf, gestorben am 26.06.2013

Kurt Kähler, Krefeld, gestorben am 29.06.2013

Helmut Reinhäckel, Düsseldorf, gestorben am 20.08.2013

Eckhard Benkelberg, Emmerich, gestorben am 22.08.2013

Svenja Vinschen, Moers, gestorben am 10.09.2013

Volker Maeder, Langenfeld, gestorben am 15.09.2013

Alfons Panhuysen, Haan, gestorben am 07.10.2013

Uwe Kayser, Düsseldorf, gestorben am 10.10.2013

Karl Höller, Düsseldorf, gestorben am 14.10.2013

Ulrich Fitzner, Ratingen, gestorben am 23.11.2013